Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 21 (1866)

Artikel: Rechtsquellen von Uri

Autor: Müller, Alois

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111984

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII.

Rechtsquellen von Uri.

(Mitgetheilt durch Fürsprech Alois Müller.)

Nachstehende Rechtsquellen sind einem in meinen Handen habenden alten Thalbuche enthoben, welches Buch einst im Besitze des Ammanns Johann Sebastian Schmit (so schreibt er) gelegen, und als Erbtheil an die Schmidischen Nachkommen gelangt war. Schmid wurde 1693 sammt seinem Vater Bartholome zum Thalmann in Ursern angenommen. 1702 wird er Bürgerschreiber, von 1734—1737 Thalschreiber, und im Jahre 1747 zum Ammann gesetzt. Er war ein sehr gebildeter und einflußreicher Mann. Man kann sonach dieses Thalbuch, wenn es auch älter und nicht von Schmid geschrieben worden, dennoch des langjährigen Besitzes halber das „Schmidische Thalbuch" nennen. Der Codex hat ein sehr festes und solides Papier, und trägt auf allen Blättern als Wasserzeichen einen aufrecht stehenden Bären (ursus) mit den Buchstaben V R.

Nebst den folgenden Ordnungen:

A. 25 Artikel wider das lasterlich Praticieren (fol. 66 b.—74 b);

B. 75 Artikel Haus-Ordnung (fol. 74 b. — 87 a.);

C. 16 Artikel Feyertäge- und Gottesdienst-Ordnung (fol. 89 b. — 93 a.);

D. Eid der Lifener gegenüber Uri, vom Jahre 1466. (fol. 66 a.);

enthält das Buch annoch die alten Land- und Thalgesetze sammt Freiheitsbriefen, chronikwürdige Erlebnisse aus dem Ursenerthal, und ein Bruchstück einer Jerusalemer Reise des Ritters Johann Walther Schön vom Jahre 1623.

A.

Articull wider daß lasterlich Praticieren [1]) welche Anno 1628 Ahn unser lieben Frauwen Himmelfartß Tag ahn der gnadenreichen stath Unser lieben Frauwen Ihn Jagmath Auff u. Angenohmen Und hernach Ao 1662 Am heilligen Pfingstmen Tag Ahn gemälter gnadenstath bei Unser lieben Frauwen Ihn Jagmath Ernüweret Confirmiret bestätiget Auch widerumb solemnisch auf und Angenohmen worden.

Demnach die drey freiländer Uri, Schweütz, vnd Vnderwalden auß Göttlicher gnadt vnd barmhertigkeit Von vnbillichem gwalt vnd Tyraney Entlädiget wohll Erkennten, daß Ihr freyer standt ohne Guotteß Regiment weder Rüewig Noch bestendig Erhalten werde, vnd khein wollgeorneteß Regiment sein könte bey welchen die Einen Auß begürlichkeit der Ehrsucht vnd guethgeitz durch vngerächte Midtell yber andere sich erhöben, vnd andere der Jenigen Dienstbarkeit umb schlächt verächtliche gaaben vnd schanckungen sich schantlich vnderwerffen thädten derowegen Ihn dem Jahr 1315 Einen Ewigen Punt Auffgericht vnd für den 7 Articel Gelobt vnd geschworen hätent, daß kheinen Richter Haben Noch nemen solten|: der daß Ampt khoufft mit Pfänigen oder Anderem guodt:|

Alß aber durch Verlauff der Jahren solches Ihn Vergässenheit khomen, vnd die vngefarliche begärlichkeit der Ehr vnd Regiersocht Zue genomen so weith daß ein Regiment vnd der freye stant Ihn Jemerliche tyraney verkerth worden, Ihn deme daß Nit bald Einer durch den wög der Verdiensten sonder allein welche durch allerhandt vngebürliche Pratickhen Insonderheit mit yberflüssigem Essen vnd trinckhen, darnach sollen Zue Ehren vnd Aempteren gelangen, also daß sonderbare vmb ein tütell vnd Ampt Zue Erwärben all Ihr Haab vnd guodt daran gewandt vnd Handt gleichsamb vmb ein stuckh brodt Verkhaufft haben, dannen hörr ein wollweisse oberkeith verursachet worden, Zue Sonder scheuslichen Zeiten vnd sonderbärlich Ihn dem Jahr 1628. sonderbahre gesatzt vnd ornung dargegen Zuesetzen, welche damallen auff daß Hochfeierlich

---

[1]) Bewerbung um Aemter.

föst der Glorwürdigsten Himmellfarth Mariä ahn der gnaden Reichen stadt Ihn Jagmath Vor einer Versamleten gemeinsame deß gantzen Lantß sollemnischen Eydtschwuerß Zue Ewigen Zeiten Zue halten geschworen, darüber die glorwürdigste Himelß Königin selbst sampt allen heilligen Englen vnd dem gantzen himlischen heerr Zue Zügen angeruofen worden, vnd daß nüt wägen yberfähung deß so theuer geschwornen gelübtß die göttlich straff|: wie dann gleich A0 1629 durch ein grausame pestilentz beschechen, yber Ein gantz landt gezogen, sunder waß seiner gedtlichen Mayestöt Zue Vermöhrung seiner Ehr vnd glori, Zue abschaffung schwören sündt Vnd lastern | Zue Iffnung Ehrbarlichen sachen vnd guodter Polici vnd Erhaltung deß gantzen lantß gemeiner wollfarth gelobt vnd geschworen getruwlich gehalten vnd abhalten wurde, Allso Hat ein wollweisserr Lantß Rath Auß Vädterlicher Vorsorg Angesächen, beriertes gelübt vnd ornung mit Etwas Erluterung sonderbahrer Articlen durch die Gnadt deß heilligen Geistß Nochmallen Zu Ernüweren Zue beuestigen Vnd Zue bestättigen, Massen mit Einer offentlichen solemnitet Vnd gelerten Leiblichen Eydtschwuor, beschächen Ihn der Capell Vnser Lieben Frauwen Ihn Jagmath auff den heilligen Pfingst Montag den 29 Monatß Tag May Ihm Jahr 1662. Die Lauten Also wie hernach volgt &.

1. Nämlich vnd Zum Ersten sollen Ihn Zuekunfft die Jenigen welche sich Praticierens Vergrüeffen Däten Von Einem gantzen gesässene Lantss Rath gerechtfärtiget Vns Zue dem Endte alle of Jede fronfasten Allwägen Auff Mütwuchen nach der fronfasten ein lantß Rath Von Jeweillendem lant Amman oder stadthalteren gehalten werden Es seye gleich Vonnödten oder nit, begäbe sich aber daß Vsserthalb der 4 Fronfasten Praticierens halber Argwohn Entstuonde, soll mit dem lantß Rath nit gestürdet werden biß Auff die fronfasten sunder gleich darauff der lant Rath Angestellt Vnd ouch usserthalb der fronfasten Jarlich allwägen Auff Donnst Tag vor der ordenlichen lantßgmeint Zue betzlingen, Ein lant Rath gehalten vnd den Jenigen welche Zue dem lant Rath gehören 20 schilling für den Taglohn Auß dem lantsöckhell bezalt werden, welcher lant Rath bei Eyden woll Erdauren soll ob Jemant wider die gesetzten Articklen befollen begangen oder Argwönisch vnd Verdacht sein möcht darüber soll nachgeforschet vnd kuntschafft Eingenohmen werden, vnd kann mit Zweyen Ehrlichen vnd vnparteyschen kunt-

schafften nit Erwüesen wurde, so soll der Argwönisch schwören, ob er die Articell gehalten oder Nit, vnd so man den fallen funde oder Einer nit schwören mochte, soll der oder die Jenigen wie hernach folgt Gestrafft vnd die straff Innert Zwey Negsten Tagen ohn alle gnad Einzogen vnd gestattet werden, welcher aber die Buess nit Zue geben häte, oder deren sich weigerte, den soll mahn gefänglichen Einziechen vnd die Buess 3 Gl. Zum tag ihn wasser vnd brodth thuen Abdienen, wurd aber Einer Fäll vnd straffbahr Erfunden Also daß er verdienete mit stüllstellung der Aempter Abgestrafft zue werden, soll derselbig nit Allein deß Amptß darumb er gebädten oder daß mall Erworben Häte, stüll gestellt sein, sunder deß Jahrß Zue kheinem andern Amt gelangen noch Erwölt werden mögen.

2. Zum Anderen Ist geordnet, wenn einer oder mehr verclagt oder Argwönisch Erfunden wurden, denen sollen die Ihm vierten Grad verwande darumb Zue Erkennen vnd zue Vrtheillen lauth antbuochß Außstahn, Vnd die trüller In Einer nach dem Anderen fürgestelt vnd gerächtfertiget ouch der Hauptfächer oder praticierer ob gleich woll er Ihnen nit Verwandt, deßglichen auch die Mithaffte welche sich ihn einem fällen befunden Allzeit außgestelt werden, vnd dieweill der Richter der Rüchterlichen Ampts verdächtig ist denn der Handell selbst berüeren thuet, Darumb wann die Räth Ihn Praticierenß sachen, wider ein oder anderen Articell yberfächen däte, Vnd desshalben fürgestelt wurden Erlernt würden, ob sey yber andere, so daß tagß Vmb gleiche oder andere praticierenß sachens Zue Rächtfertigen, sollen zue Vrtheilen sitzen mögen.

3. Vnd damit Zum drüdten, Mahn Ihn Erfarnuß bringen Möge wo Etwann Praticieren gebraucht vnd wider dise Ornung gehandlet wurde, soll ein Jeder Ratßfründt vnd landtmahn auch Mänigklich bei Ihren Eyden schuldig sein Einen Argwönischen ohn Verzug vnd nit der fronfasten Erwardente, Anzue gäben, damit derselbig Angentz gerächtfärtiget vnd gestrafft werde vnd soll mahn die klag nit für Einen Rath bringen sunder der landt Aman, stadthalter vnd obgemelter lantß Rath sollen yber die sachen Erkennen vnd nach Außweissung diser satz- vnd ornung Auff Ihr Eydt vrtheillen vnd richten.

4. Dieweill Viertenß durch heumliche Anschläg vnder Redung, Versprachungen, Müeth vnd Gaaben, biethen under Vier

Augen, Vill boßer pratickhen gemacht mochten werden, deßwegen Zue Erkundigung des Grüwelß Thüfflischer Anschlägen, ob es Zwahr gemeinem Rächtem zue wider, dieweill aber starkhen krankheiten mit starkhen Artzney soll gewerth werden, ist Erkent vnd geordnet, daß wo Argwohn gefasset vnd gespürt wird, Soll die Persohn vehr die sein möcht mit gelertem Eydt Zue khundschaft gestellt werden, vnd An sey ein Allgemeine Ansünung beschächen, wie die argwönische Persohn mit Ihren Praticiernuß sachen halber geredt, seyn gebüdten oder booten, biethen oder biethen lassen, oder waß sey wider die Articull praticierenß halber gehandleth oder gerödt häten vnd waß Ahn sey gesünet wurde, soll daryber ein Jeder kuntschafft Zue gäben schuldig sein.

5. Zum fünfften, welcher wein, Mällter, geltß märch Nitzit vorbehalten, biethen, gäben oder durch Andere daß thuon liesse, der soll von Jedem stuckh vnd von Jedem pfönig 25 Gl. zbueß mit diß Jahr stüllstellung der Aempter verfallen haben, vnd der eß ouch für Einandern däte Geheissen oder ungeheissen, soll Ihn gleicher geltß straf begriffen sein, Jedoch wann Etwan Ehrliche geseel schaffen bey Eynanderen wärent soll Einem der sich Persönlich Gegenwärtig befunden, Nit verbodten sein Ein baar Mass wein Auff ein Tüsch zue bezallen vnd zue verehren, aber Niemandt soll Zue gelassen sein der nit gegenwärdig sunder Abwessent, auch kheiner ihn Eineß Anderen Nahmen wein zue bezallen oder zue verehren Vorbehalten Einem Durch Reissenden Einen Ehrentrunkh Zue schickhen, vnd soll das es Ihn allem Verstanden werden vnd gehalten werden so Wohll Ihn alß Vsserte lantß, Ahn Kreütz farthen Vnd anderen dergleichen Gelegenheiten by Vermeydung Vorstehender Straffe.

6. Zum sächsten, soll Einem Angeber der fünffte Theill von Jeder Geltstraff der fünff vnd zwantzigist guldin gevolgen vnd dersälbig nit An Tag gäben noch vermäldet werden.

7. Zum sibenden, vnd zue Verhüthung der gfahr, so Etwann mit Gastaryen vnd Insonderheit mit vngewohnten kürchwüchenen die Einer wider seyn brauch hielte gebraucht werden möchte, sollen die Räth ein fleissig Auffsächen haben, vnd näbet Abschaffung vnd Stüllstellung der Gastary die fällbahren oder Argwönischen vnuerzogenlich künden, Vnd soll zwar Zue gelassen sein kölbe zue halten mit diser bescheüdenheit, daß man nit Zuevor Außschickhe Zue

laaden darauff, daß auch ahn sanct Martinß külbe khein weübß-personen noch künder Auch khein beysässen darzuo khemen Sollen. Vnd soll die Mallzeit wo Müglich biß Abentß zue der bädt glogen geendet haben, Vnd nit von Einem Hauß Jhn daß Ander zue lauffen alles bey 25 Gl. bueß Einem so daß yversäche Abzue Nämen für Vngewohnte külbenen soll geachtet vnd gehalten werden darfür wann Einer deß Jahrß Allein da er umb das Ampt wärben thuet, offentlich Mallzeit hielte, vnd nitwenigist Ein Jahr daruor gleicher gestalten külbe zue halten angefangen häten, Jhm ybrigen sollen die külbenen gäntzlich abgeschlagen vnd verbodten seyn bey straff 25 Gl Vnd stüllstellung der Aempteren, vorbehalten den Hauß gnossen Vnd welche bey der kilbe den gesten Abgewartet, Also auch ahn Ersten Mässen vnd sunst All vngewohnte gastareyen bei vorgemälter straff verbodten sein solle. —

8. Zum achten, wann dann alle Vngewohnte Gastaryen abgestelt, Vnd Aber Edtwann Vnverschampte personnen Sich Vnderstanden solch mit Meyen stöckhen wider auff zuebringen, Dem verzuckhomen ist derglychen Meyenstöckhen gäntzlich verbodten bey vorgestellter Bueß, Vnd darwider gethan wurde, sollen nit allein die Jenigen so darzue Hilff Rath vnd Dath thuen würden, den hie vorgestellten Articlen gemäß, sunder auch die welche Jhnen Meyenstöckhen liessen zuegleich gestrafft vnd selbiges Jahrß der Aempteren still gestellt werden.

9. Zum Nünten, wenn sich auch die Räth Jhn solchen sachen Argwohnisch hielten oder selbst fällen begiengen, Es wäre Einer oder mehr, daß als dann je der Anderen vnd ein Jeder lantman Er wäre dann Jhme oder Einem also noch verwandt daß Er Jhme zue Rächen hätte, bey seinem Eydt schuldig sein soll, solcheß Einem Rüechter oder lantrath für zuebringen, der Densälbigen Auch straffen soll Nach Außweißung des Articullß, den er yberträdten Häte.

10. Dieweill zum Zächenden, Vill gfahr Jhn khündßthauffenen Mit Gastaryen beschücht, sunderlich daß mancher Ehrlicher Mann, von Vmverschambten ohn genöthiget uberloffen, ist hiemit angesächen, daß fürhin Niemant mehr wehr Die Auch seyen, Sey begehren gleich Aempter oder nit, nit mehr dann 12 biß Jhn 15 personnen weder Jhn Eügen noch Jhn wirtßheisseren zue Gaast laaden solle, so sey Aber nit darzue gelaaden werden, dann Allein welche bey der küntßthauffe Abgewartet haben vnd persönlich zue

Ehren gestanden seint, vorbehalten deß küntß Elteren welche aber Jhn obiger Zall begrüffen seind, obgleich woll aber mehr personnen bey Einer küntßhauffe sich befunden Süll dennoch nit Erlaubt sein yber obgestellte Zall Nemlich Nit Mehr Auff daß Höchste denn 15 personnen zue Gastyeren, Vnd solle die Mallzeit negst darauff Jnnert 8 oder längst 10 tagen dafürhin nit Mehr gehalten werden Auch soll kheinem zuegelassen seyn Gfaterschafft zue suechen oder begehren werden für sich selbst noch durch andere befällen oder Zue weissen lassen, dann welcher sich Jhn obigen stuckhen Einen oder Anderen yberfächen däte der soll von Jedem vnder Persohn 25 Gl Zue straffen verfallen haben, vnd so einer einem ungeladen Jhn Solchem fall zue Hauß luffe der soll Jhn gleicher Straff sein.

Volgt weiterß die Erlüterung: —

Alß dann Auff sambstag den 26. May 1663 angestelten gewohnlichen fronfasten lantß Rath bey gehaltenem Vmbfrag yber die begägnuß Praticierenß Anzug beschächen wie der 10 Articull Jhn Küntßthäufenen Zue verstohn der zwar vnder Anderem Zue verstahn gebe, daß Einer damit Er nit von Vnverschambten ohn genöthiget yberloffen werde 12 biß ihn 15 personnen, die deme zue Ehren gestanden zue Gaast laden derffe, aber nit Erlütert ob Einer auch Jemandt, die ihme dabey zue Ehren stahn sollen laaden vnd beruoffen möge, damit Also Niemant hierumb gewahret Vnd Jedlicher sich Zue Richten Wisse, haben Wyr vns dessen Erkent vnd Erklärt, daß weillen der Articull Praticierenß Zuelasse Vnd gestadte, daß Einer biß Jhn 15 personnen Doch deren die Jhm Aufgewartet, Zue Gaast laaden dürffe auch die Meinung sein soll, das Einer Zue Ehren Zstahn nach Jndessen belüebenn laaden möge, doch daß kheiner die bestimbte Zall weder Jhn dem Ein alß Anderen nit überschreite, vnd Jhn Allweg den Articull den wyr bey seinem buochstaben beruohen lassen nachgeläbt werde.

11. Zum Elten, dieweill Etwann auch Vill gfahr mit Gastary Jhn den wirtßheißeren gebraucht, von Vnverschambten Personnen, wider Ehrlicher Leuthen wüllen vnd bevelch angestellt die dann Solch zue bezallen hernach genöthiget worden zue dem Auch Edtliche personnen selbst vngewohnte vnd vnnötige gastaryen halten, vnd solche ein zeitlang vnbezalt Anstehen lassen, Auch Villmallen Vmb solche Spiß & Tränckh Niemant Antwort geben will, Da soll hiemit ein würt vnd weinschänkh gewarnet sein, daß die

Jhn künfftigen Niemant mehr dann für ein khronen Auff borg hin speiss vnd tranckh geben soll, Jnsonderheit wann Argwohn Praticierrenß solte verspürt werden, dann so ein würth Einem Mehr dann umb ein kronen Auff schlagt, wirt sälbigem würth oder weinschönckh umb sein Ansprach weder Grücht noch Rächt gehalten werden, vnd wann Einer Jhn solchem fall wissenhafft vmb daß bargält oder Auff borg speiß vnd tranckh gebe vnd kuntbar wurde, der soll auch vonn jedem mahll Vmb 25 Gl. gestrafet werden.

12. Zum Zwölfften, wann auch Einer zue Einem Ampt Eß wäre gleich ein bödtenampt oder umb ein Ratßplatz, kürchen Vogty vormuntschaft oder waß eß sunst für Ein ampt were, so vor gemeinen Räthen oder kürchgnossen dargeben werden mit pratikhen khomen, vnd nach der Erwöllung kuntbahr vnd mit vnpartheyschen kuntschafften yberzügt wurde daß Einer darumb Ersucht, oder Ansuchen lassen, gebedten oder Andern Jhn seinem Nahmen bedten lassen oder Andere Gestalten wider disen Articull gehandlet häte, der nit allein vmb Ein Jedes worth vnd fäller alß forstath, vmb 25 Gl, zue Handen gemeinem landsöckhell gestrafft, sunder deß Amptß, Vogty, boty, oder wie eß sein mögt Entsetzt vnd beraubt sein, vnd gleich darüber ein andere qualificierte von Einer deßwegen Angestelten gmeint oder Ratßversamlung wohin eß denn ghört darzue Erwölt werden.

13. Zum Dreyzächenden, soll Ein Jeder der ein Ambt, Vogty, Ratßplaz, Bodty, eß syge, ybekhombt Zue betzlingen oder sunst Erwölt wurde, Einen leublichen Eydt schwören, daß Er Solches Ampt, Vogty, oder waß für Ein Ampt bekhombt nit Erpraticieret habe, NB. hiebey welche zuo bodteyen oder gsanteyen Auff Eydgenossen tagsatzung dargeben wurden, mögen deß schwörerß yberhäbt werden, Eß were dann sach daß Edtwann Vmb fürstensachen Zue thuon vnd von dennen ein tagsatzung auß geschryben wurde, sollen die Gsanten auch schwören alß obstath, vnd da Einer Also geschworen, hernach aber sich Erfunde vnd yberzügt wurde, daß Er Praticiert habe, der soll Nebet der Auffgesetzten geltstraff vnd Entsetzung deß Ambtß Allein Meineydiger thrüwe vnd Ehrlosser Mann gestrafft werden, eß soll aber ein Jedlicher Erinnert sein, welcher auff Jemant einen Fäller wisste zue vor derselbig zue Einem Ambt khomen vnd darauff schwören wurde, mit der klag gefarlicher weiß

nit zue hinderhalten, sondern den fällbahren ohnverzogenlich bey seinem Eydt, lünden.

Auff den Ersten tag Mertzen 1668. Ist durch den fronfasten lantß Rath diser Vorbehalt mit NB. Ihr 13 Articull abErkhent, Alßo daß eß bey dem Articull ohne Vorbehalt Praticierenß durchauß ambliben soll.

14. Zum Vierzächenden, sollen auch Alle Amptssleüth vnd bodten seyen gleich wehr sey wellen, oder wohin die von oberkeit wegen geschickt werden, schwören Einiche mieth vnd Gaaben zue Nemen.

15. Zum fünfzächenden, Auff daß Ihn khünfftigem nach ab sterben Ratß fründtß der ledig platz oder Ratßplatz ohne praticken wider besetzt vnd hier ihnen, khein gfahr noch vor theill gebraucht werde ist geornet, daß Allwägen auff den Nechsten sontag nach deß Abgestorbenen Rathßfrüntß drisigist offentlich Außthündt werden soll, daß Mahn deß Nachfolgenden Sontagß den leedigen Ratßplatz widerumb werde besetzen, damit Jedermann sich wisse zue Verhalten, vnd Ihm fall Zwey oder Mehr Dörffer zuesammen Mießten, vnd Ein oder Andere von wiet vnd wädter gehinderet Auff Angestellten Tag nit Erscheinen möchten, soll mahn darmit biß den Anderen Sontag gestünden vnd biß dahin die Erwöllung Einstellen, vnd welcher, nit Ihn Einer gnosame mit füwr vnd liecht wohnete, der Soll nit befüegt sein Vmb einen Ratßplatz ob er wohll külchgnoss wäre zu Meeren.

16. Zum sächßzächenden. Eß sollen auch die prakickhen Ihn fürsten sachen verbodten seyn, Als wann Ein fürst Vermög der püntnuß Etwaß begehren däte, soll daß ohnverzogenlich für den gwalt dahin eß ghört gebracht werden, vor deme der fürtrag oder schrüffften sollen angehört werden, vnd Ihm fall Ihnselbigen Etwaß Verheissung der pensionen oder Anderß Angedeütet wurde, soll mahn dessen Ihn Rathschlägen nit gedenckhen sunder ein Jeder Einfältig seinen Rathschlag geben waß zur Erhaltung Allgemeinen vadterlantß früdt Vnd Ruhe stant dienen möchte, vnd da Einer daß yberäche, der soll in 25 Gl. wenn aber Einer Ihne Solchen sachen sunderbahre pratickhen brauchte, der soll für ein praticierer vnd Haupt tröller geachtet vnd nach verdienen Abgestrafft werden, Vorbehalten wann Ein landt Aman oder Stadthalter wegen fürsten sachen waß Nothwendigeß anzuebringen häte, soll er daß thuen

Vor Räth vnd lantleuthen, vnd dabey Anzeügen warumb eß Zethuen sige.

17. Zum siebenzächenden, deßgleichen ist ouch vorgesächen, damit daß Rächt Auffrüchtig vnd wohll verwandlet werde, daß Mahn vmb Grüchtß sachen vnd Händell so vor Grücht, Rath oder Anderen oberkeitlichen Gwälden verhandlet werden kheine Mieth, Gaabenn, Essen vnd trinckhen, noch Anderß dardurch zue verhoffen, Andeüten Versprächen, gäben noch Nemmen solle, Gleüch wohll daß Verboot nit Jhn dem strengen Verstant soll gehalten werden Also daß Ein Rüchter Nit Etwan ein truncky geben, oder gastiert möge werden so feer daß ohne gfahr beschäche, den Richter zue bestreichen oder sich zue bestächen lassen, Vnd daß Rächt zue Verkheren, darumb diser Articull Järlich den Rüchteren ob Räthen Neben gewohnlichem Eydt darauff zue schwören vnd deme getrüwlich nach zue khomen vorgeläßen werden soll.

18. Zum Acht Zächenden. Alß dann vor disem Etwaß Vnformb Jhn Begerung einer Gmeint Verspürt worden, ist geornet, daß eß deßhalben bey dem Articull lantbuochß verbleiben solle, Jhm falle 7 Ehrliche Geschlächter begertent Etwaß An zue bringen, daß solcheß vor Einem ordenlichen Rath sampt den landleuten soll beschächen.

19. Zum Neun Zächenden. Vnd dieweil hievor auch Etwann Ahn lantßgmeinten vill geschrey hendt auff liebe lantleuth gebraucht worden, ist deßwegen solch Vngebühr Ab zuestellen Erkent wann Mahn die Meer scheüden will, daß solcheß schreyen hend Auff Jhr lieben Landleüth bei 25 Gl. bueß verbodten sein soll.

20. Zum Zwentzigisten, so dann ahn lantßgmeinten Etwann sonderbahre personnen Jhn Jhre Rathschlägen Etwan hoffnung Essenß vnd trinckhenß deß Einen oder Anderens Vermöglichkeit oder gelegenheit großer heisperen vnd dergleichen Sachen dem gemeinen Mann fürgebildet darauff denn Ehrliche Leuth nach Erlangten Aempteren yberloffen worden, ist geornet vnd Erkent, daß Jhn künfftigen Ahn den Gmeinten Zue waß Zeiten vnd an welchen orten die gehalten werden, Jeder sein Rathschlag vnd Meinung Einfältig darbringen soll, ohne Alleß Andeüten, Essen vnd thrinckhen Noch Anderß dardurch zue verhoffen geben, dann welcher anderst Duon wurde, soll den Articull lantbuochß vnd Pra-

ticierenß ybertreten haben vnd von Jedem Mall Jhn 25 Gl. gestrafft werden.

21. Zum Ein Vnd zwentzigisten, vnd dieweill Etliche Vnverschampte personnen Nach Vollendung der Gmeinten, Jhn Jhren heisperen yberlägen gesinn sich mit Essen vnd trinckhen gar Ergerlich gehalten haben, ist zur Abschaffung dessen geornet, daß Mäniglich daß lantAman Mahlß |: dafür 25 sch. selle gueth Gemacht werden: | Vermögen, Jhm ybrigen Essen vnd trinckhen sowoll vor alß nach der gmeint gäntzlichen verbodten sein soll, vnd welcher darwider handlete vnd nach der gmeint Essen vnd trinckhen gäbe, der soll 25 Gl. Zebueß oder straff verfallen vnd deß Amptß so Einer yberkommen Entsetzt sein, vnd der Jenig so geeßen vnd trunckhen häte auch 25 Gl. vnd fernerß da sich nach dem Einer Jhn der vngebür verhielte gestrafft werden, hiebey vorbehalten, daß ein Jeweillen der landtAman Auff den ordenlichen Meyen Gmeintß Tag Altem brauch Nach zu Einem Nachtmall vnd schlaff truckh Nach belieben vnd gefallen laden Muge, wann aber Einer Vngeladen hierrin schleichen wurde, der soll die bueß wie ob verfallen Haben.

22. Zum Zwey vnd zwentzigisten, demnach aber diser Vorstehente Articull Nach vnd Nach weniger beobachtet worden, Jhn deme sunderbahre landleüth von einer Zeit häre hauffenß weiß von der Gmeint geloffen oder Woll gahr nit darzue khomen, vmb daß bodten brodt zue gewinnen, welche dann wie gleichfalß die beisässen Jhn großer Anzall Jhn der Heisser welch zuo Aempteren khomen seint geloffen, sich Jhr Essen vnd trinckhen auffgehalten haben, solchen Missbruch vnd Gfahr zue mallen zue verhueten ist für ein Nodthurfft Angesächen, hiemit gäntzlich Abgestreckt vnd Verbodten, daß hiefüran Niemandt weder lantleüth noch beisässen, Maneß noch wüebß personnen Vmb diß Bodten brodt lauffen daß forderen vnd Empfangen, Noch kheinem der ein Ampt Erlangt zue gelassen sein soll. Daß bodten brodt wenig noch vill zue gäben bei 25 Gl. Zue straff denne so woll daß forderen vnd Empfangen, alss denJenigen so eß gäben däte vnnachläßlich abzue Nämen.

23. Zum drey vnd zwentzigisten, welcher Praticierte, handlete oder Rathschlagte, daß Mahn daß Praticieren zuelassen oder die straff Praticierrenß Nachlassen solte, der soll Jhn Allem Alß wenn er vmb Aempter oder bodtschaften Praticiers hete gestrafft

vnd nitgescheüden noch Vmfrag gehalten werden waß wägen praticierenß Nachlassung oder derselbigen straff angebracht oder geraaten wurde, vnd Einer ein solcheß Auß zue gäben oder Nachzuelaßen Vor Rath landräth vnd landleüth Grücht oder Gmeinden oder Richteren Anziehen oder fürbringen oder Rathschlagen darumb Umbfrag halten oder Scheuden däte, vnderwaß schein vnd vorwant daß In beschächen möchte, der soll ohn Einiche begnadigung daß lanträcht verwürckht Haben, ob gleichwoll der Mehrtheill disen ornungen zue wider Mereten Ratschlagten oder handleten, Ihn disem fall gantz Nit stedt vnd platz haben, vnd ob auch der Mertheill Einen oder Mertheill so Praticieret, vnd wider dise Satzung gehandlet hätent, soll doch solche wahll deß Mehrentheilß krafftloß vnd vngültig sein, vnd der Münder theill Ein Anderer Ehrliche personn ohne pratickhen vnd gefahr Erwöllen, welcher dann auch mit Rächt von ybrigenn orthen Auß Gemeinem lantsöckhell soll beschützt Beschürmbt lauth der Eydtgnossen pünten gehandthabet werden.

24. Zum Vier Vnd zwentzigisten. Vnd damit Niemandt der Vnwissenheit sich zue klagen habe, vnd die Articull desto weniger vergässen, sollen solche Ihn allen Gnoßaminen Ihn die landtbücher Eingeschriben werden Allwägen am Sontag vor der Gmeint durch die lantschreiber, verlässen werden, vnd so Ihr künfftigens ordenlich oder sonsten Gmeinten werden gehalten soll Allzeit der Regierent landt Aman, stadthalter oder Richter Mäniglichen der Articlen Praticierenß Erineren vnd Ermahnen, daß Mahn sich deß schreyenß Enthalte vnd gebürender bescheüdenheit beflisse.

25. Zum fünff vnd Zwentzigisten, hierauff hat ein fromme biderbe gmeint vnd die landleüth Ihnß gmein vnd Ihnsonderheit für sich vnd Ihre Nachkhomen bey dem Versprochen Allein hierumb geschwornen Eydt Einand bey disen gestelten Articlen getrüwlich zue schützen vnd zue schörmen wie auffrächten Redlichen frommen früdtliebenden leüthen woll anstath vnd gebürth, auch Einem wollweißen gantzen lantß Rath Vollkhomnen Macht vnd gwalt gäben, wo sey bessere Mitell vnd satzung funden: | Disen doch ohne Nachtheill | : daß sey solche Ihn daß werkh Richten Mögen, deme Allem Getrüwer beystant vnd Handhabung zue thuon versprochen vnd zue gesagt, vnd Ihn solchen sachen vnd satzungen Zue kheinen Zeiten Intrag vnd Abbruch zue thuen noch geschächen zuelas-

sen. Also hat hingägen Auch Ein gantzer lantrath mit gelertem Eydt gelobt vnd versprochen disen vorgeschribnen satze vnd ornung Jhn allen Jhren Articlen zue observieren Getrüwlich Auffmörckhung Zue halten vnd so Argwohn vnd Fällen verspürth wirt, darüber nach Aussweissung vnd Jnhalt vorbestelten Articklen vnd gantz nit Nach der Güedte Zue Erkennen Vrtheillen vnd Richten.

Erlüterung wie Mahn sich Jhn Praticier Sachen mit Auffnähmung der kuntschafften Zue verhalten.

Vnd obglück woll zwar dem abscheüwlichen laster praticierenß bei Auffgesetzten ornung mit allerhandt gegen satzungen möglich ist Verkhomen vnd solch Erlüterungen yber Jede besorgende begegnuß mit Riffister berathschlagung Erfolgt, ist Mahn doch auff heut den 23 Tag setembriß 1662 bei gehaltenem gewohnlichem fronsasten lantß Rath, den Mahn Vermög der Ornung der umb Praticier sachen zue halten pflägt Angestanden, ob Mahn bei manigklichen ohne Einiche Exeption Auch sogar, daß Erster gratß khundschaft Aufnemen Vnd so Rau vnd vnerhört darmit verfahren mießte Also daß Vadter wider sohn, sohn wider Vadtere, khünder vnd geschwüsterte wider Einander Reden mießten, wann Nur wyr betrachtet, daß zwar böß mit bossem bei so beschaffener Sach Zue urtheilen, aber auch der Natur vnd aller billichkeite zue wider, wann Hierüber auch der Erste Graad Jhn Auffnähmung der kundschafften nit vorbehalten noch Außgeschlossen werden soll, vnd damit auch besagter Ersten Graat wellen deßwegen Erkent vnd zur Hinlegung künfftiger Strütigkeit der Praticierer ordnung Einverleibt haben, daß fürohin der Erste Graat Jhn Auffnähmung der khundschafften der Erste Graat vorbehalten sein soll, vnd damit auch gesagter Erste gradt zue kheiner Zeit dispudierlich Gemacht werde, soll der Jhn der Natur verstanden werden wie Er Jhn Geistlichen vnd wältlichen Rächten gemeint Tituliret vnd gehalten wirt, Alß Vadter, künder, geschwüsterte, leiblich schwäger vnd Eheleüth.

Auff Zinstag den 15 tag Meyen 1663, Herr landt Aman vnd lantßhauptmann Caroll Anton püntiner vnd die gewohnliche Nachgmeint auß krafft der ordenlichen lantß gmeint Bey Einander Versampt.

Demnach Von 7 oder Mehr Geschlächteren Angebracht vnd begerth worden, daß die praticierordnung Hoch verlobter Maßen vnd schuldigkeit nach, trüw vnd vnverbrüchlich observiert vnd gehalten werden, Vnd heutiger Nachgmeint von Geistlichen berichtet vnd Erinneret worden, daß gedachter Ornung seüth derselben Ernüwerung Nachtheillig gehandlet worden, Jhn deme nit Allein Verdächtige deß Eydtß, sunder auch Etwann schuldbahre vnd vmb praticiersachen mit Zwey oder mehr Vnpartheyschen Ehrlichen kundschafften yberwissen der straffen entlassen sigin worden, Mit Vorwandt daß Vor disem Anderen so straffbar gewässen auch gnad Erwissen worden sig, wann Nun Ein gantze Nachgmeint solcheß Rüfflich Erdauret vnd befunden, daß dergleichen begnadigung der praticier Ornung gestradehß zue wider, auch Ein lantrath solches zue thuen Auff kheinerley weiß vnd sonderlich unter dem pretext vergangenen Exemplen Nit befüegt gewässen, Alß ist Einhälligklich Erkent, Mahn ghöbt sein welle, daß Jhn künfftigen Alle vnd Jede Yberträter der ornung Nach dem buochstäblichen Jnhalt Von einem wollweisen lantrath ohn alle Gnadt vnd ohn Einiche Vergleicheit Abgestrafft vnd die vorgangen fäller Zue Ewigen Zeiten Jhn khein Consequenz gezogen soll werden.

B.

Hauß Ordnung.

Demnach dann Meine Gnädige Herren Nebet befürderung der Ehr Godteß Höcherß vnd Mehrers Nützit Angelegen sein soll, Alß die betrachtung deß gemeinen Nützeß vnd wie Etwann die Vnvermeuddenliche oberkeitliche auß Gaaben, die Nur Etwaß Zeithärr Jmmer zue gestörigen Nit wenigister, deß lantmanß beschwert, hingägen die Einkhomen dero sich Auß begabende Zuestent Jnländischen kriegen zue bediendienen vermehrt werden, hat zue Vollziechung dessen der Geheime Rath Auß Ertheiltem Befelch Einess Gantzen wohllweisen lant Ratß Auff Anlaß vnd Aufftragnen gewaltß Jüngst Gehalten ordenlicher lantß Gmeint Zue betzlingen Ahn der gandt, durch Jhren Rüfflichen Rathschlag Nach gehaltner Erdaurung, sowohl der den 12 Tag Juny A° 1625 Auffgesetzter Hauß-

ordnung alß hienach Ano 1656 Erfolgter Reformation daß ein vnd Andern Auff guodtheissen Eineß gantzen lantratß Jhn Volgende Articull zuesamen zogen mit dem Verstant vnd Anhang, daß Nun sälbiger Hinfürahn Nach Außweissung buochstäblichem Inhaltß Vnd Ergangner lantß gmeint Erkantnuß Vnverbrichlich bey Eyden Jhn Vnd durchauß soll Nachgeläbt observirt trüwlich vnd ohn alle gefahr gehalten werden.

Volgen Erstenß die Jahrlöhn.

1. Erstlich soll Jhn khünfftigen Jedem Regierenden lantaman für ein jedeß Jahr Jahrlohn gefolgen Gl. 251.

2. Zum Anderen soll Einem Jeden herren stadthalter so daß Ampt vertrütet Ertheilt vnd geben werden Gl. 9.

3. Drüttenß soll Jhn khünfftigen dem Hr söckhellmeister für sein Jahrlohn geuolgen Gl. 251.

4. Zum Vierten soll fürhin Einem lantschreiber für sein Jahrlohn geuolgen Gl. 22. 20 schl.

Vnd Gl. 6 für papeur vnd helfseten thuot zusammen Gl. 28. 20 schl.

Doch sollen sey schuldig sein Jarlich nach Altem brauch vmb die helseten Zue bidten, Allwo Jhnen Meine Gnädigen Herren Vorbehalten den Jenigen die helfseten Abzue khennen, oder guedt zue heißen Nach deme daß Ein oder Andere geflüssen Dienst Erfunden worden, bey Nebet Erkent, daß die lantschreiber weillen die Instructionen ungleich vill Malß Vmb vnderscheüdliche puncten die Vnvermeüdenlich der nothdurfft Nachmässen Auß gefiert werden von Mehreren bögen, zue Zeiten Aber Auch kurtzer, fürhin vonn Einem Jeden Eingefeierten puncten waß Einer Materia kurtz oder lang schilling 5., so sich Aber Eintzig Vnd Allein Auff Meinen Gnädigen Herren Interessen stan Vnd Jhnen bei Nebet daß Regale von änethbürgischen gsanttyen Vorbehalten sein soll, Von Einem Mandat so Jhn absönderlichen Rathschlägen Erkenth würt sch. 10 vnd so vill hie zee Alterss Zue Verlässen, vorbehalten die Mandaten So ahn der Vnschuldigen kündlenen tag järlich auffallen für Alle samptlich Gl. 1. 10. für daß Verlässen Jhn Altorff, Vsserth dem Dorff aber von letst gedachten Mandaten

wieuill deren Auch weren Allein sch. 20. Von den geringeren sch. 5. Vnd wo Etwann ein gantzer bogen yberschriben sch. 10 Vnd sch. 10 Von Einer Jeden Copia oberkeitlicher schreiben guot gemacht werden, da dann den lantschreiberen heim gesetzt sein soll die Mandaten Jhn disem preüß selbsten Jedoch ohne Einrächnung deß Gangß Jhn den kürchgängen zue verrichten, oder denne Herren Pfarheren, weüblen, schuellmeisteren oder sigristen zue yberlassen.

5. Die Praticierordnung beträffent, die durch die lantschreüber Vnermeudenlich Mueß verlassen werden soll M. G. H. Mehrereß nit Alß für daß Verlässene Gl. 2 für den gang gehen wassen feürlißbärg für Jedeß orth Gl. 2., süllinnen Jßentall vnd sissickhen Gl. 1. schl. 10 Schächen halb vnd Erstfälden Gl. 1. Ahn ybrige Arth schl. 20 Vnd für die kürchen ordnung die Obner Massen durch die lantschreiber soll verlässen werden, vnd zue Altorff für deß verlässen Gl. 2. Jhn ybrigen kilchgängen Aber Allen Gl. 1 vnd die gäng wie ob Eingerächnet werden.

6. Zum sächsten Hat Mahn wahr genohmen, wann Etwann schulden Ruoff yber particullar Persohnen mit oberkeitlicher Erlaubnuß oder Auch dero bevelch außgefertigeth, vnd die Reiss Jhn den kurchgängen verlässen werden, daß villmalß selbiger Coosten Meinen Gnädigen Herren Ahn schuld Eingeröchnet werden, welches hinfüran nit mehr gestatet sonder der Auff gelossne kosten so woll der färtigung alß Ablässung der Mandaten deß Verriefften Haab vnd guoth Vor auß Vnd ab solle genohmen werden, Eß sey dann Sach daß Nitzit verhanden, Zue solchem fall were die Arbeith Niemant Vergobentlich zue Zuemuethen sei sunder wurde Auff Meinen Gnädigen Heeren Entlich Erligen Midessen.

7. Für daß Siebende dieweillen dann ein oberkeith mit vill der lantschreiberen mit den Jahrlönen hochbeschwert Also ist für guedt Angesächen, daß nit mehr dann Vier ordenliche lantschreiber besoldet, vnd Allein Zween Zue warteeren sollen Angenohmen werden.

8. Daß Achte, Einem oberweibell für sein Jahrlohn vnd helfeten vnd für Garten Holtz vnd kerzen soll sein Gl. 56 schl. 10. Vnd Jhnen guedt gemacht werden.

9. Nüntenß soll dem Vnderweübell für sein Jarlohn, Holtz vnd Garten vnd käller Zinß, Jerlichen gäben werden Gl. 28. vnd weillen Ein Vnderweübell ohn seiner ordenlichen behaussung genuog-

sam versächen, vnd zum theill 3 Hauß haben sein kenten, soll die aber Drütte behaussung von Meinen Gnädigen Herren verlähen wärden, damit er sich aber deste Minder zue beschweren, wirt einem Jeweillenden Vnnderweübell heimb gesetzt sälbige sälbsten vmb Gl. 10 Vnd zue halten vnd dann lähr zue lassen oder Jemanden zue verlächen.

10. Dem Eltesten leüffer für sein Jarlohn vnd holtz dieweill sälbiger im garten het soll geuolgen Gl. 30 schl. 30.

11. Dem nachgehenden leuffer für sein Jarlohn vnd Holtz, weill Er khein garten zue der behaussung hat, ist Ihme geornet Gl. 27.

12. Einem Waagmeister Ist Vber der ordenlichen behaussung Vnd zue benutzung der lantleüthen Madten vnd dero zuegehört, wie auch für Holtz vnd garten Gl. 34 schl. 20. Die sust aber beträffent Näbet der Anckhenwaag, soll selbe vor dem säckellmeister Järlich verlöhnen vnd der oberkeit Eingerächent werden, vnd weüllen dann daß Ihme bezalt würt, soll Er darumb heitzeß nit Erlassen sein, da der geheime Rath gehalten oder sunsten eß die Nodthurfft Erfordern wurde.

13. Der gedachten Ambtßleuthen Mäntlen vnd Meiner gnädigen Herren gegäbne kleüdungen halber, dieweill vnder Ihnen Ein vngleücheß Aussnähmen bei den tuechleüthen verspürt wird, Ist hiemit geordnet Zue 6 Jahren Vmb Einen großweübell Gl. 30, Einem Vnder weübell Gl. 25 vnd Einem Jeden weübell oder leuffer vnd waagmeister Gl. 20 gäbene vndt darfür guodt gemacht werden. Damit aber aller gfar vorgebogen werde, Ist zuomall Erlüteret vnd einem Jeden seckhell meister Aufferlegt, nit daß Gält sunder wurckhlich daß tuech zue Mäntlen vnd Hossen selbsten ein zuestellen oder mit dem gält zue hinderhalten, biß sey die Mäntell oder waß man Ihnen gübt würckhlich gemacht vnd Auffzueweissen, sebald Aber einer in daß Ampt khombt, vnd zuevor ein oberkeitlichenn Mantell häte, se soll alß dann demselbigen ahn tuech Gl. 20 gueth gemacht werden, vnd dann fortan zue 6 Jahren vmb wie gemält Erfolgen, gleicher gstalt soll Einem Jeden weübell sobald Er Jhn daß Ampt khombt ein baar Hossen Meiner Gnädigen Herren farb für Gl. 10 ahn tuoch gäben werden, vnd zue gleicher weiß dann zue 6 Jahren vmb wie gemält gefolgen, doch daß sey solch Meiner Gnädigen Herren Mäntell Vnd Hossen sau-

ber tragen, danethin Jhn Jhren kosten, vnd nach den Ehren zue Machen schuldig sein.

14. Jtem die zween leüffer sollen 2 Röcklein haben zue gebrauchen zue Jeder begäbender glegenheit, vnd wann sey Auß dem Ampt khomen vnd noch zue gebrauchenn seint Jhn die frömbde, den Nachfolgenden lassen Volgen, weill sey se woll die Mäntell alß die weübell haben. Eß sellen Auch die weübell vnd leüffer ohn daß in bemälter sumä Nebet dem Jarlohn brgrüffen sein wie die lantschreiber Auff der Unschuldigen kündtlenen tag daruemb zue bidten haben, da dann nach denne Einer wohll oder ybell gedienet, Meine Gnädigen Herren Jhnen vorbehalten Haben die helseten volgen zue lassen oder Jhnen Ab zue kennen.

Alle diejenigen so Meiner Gnädigen Herren heußer bewohnen, sollen auch schuldig sein wie Jhnen gemacht Eingeantwortet vnd Andere heißer vmb Zinß gelassen würden, Also sollen sey solche wider gemacht yberantworten, Eß wäre dann sach, daß ein hauptwerckh anträffe.

15. Weübell zue süllinen, ist für sein Jarlohn geornet Gl. 12.

16. Weübell Zue wassen soll haben Gl. 12 Vnd so er auch daß strassmeister Ambt versücht noch ferner Gl. 2. thuet Gl. 14.

17. Weübell Jhm schächentall ist für sein Jarlohn geornet Gl. 12.

18. Weübell auff seewlißbärg hat für sein Mantell vnd Jarlohn Gl. 12. Doch daß Einer, daß Ambt verträten solle, disen vorstehenden ybrigen drey weüblen sell Allwägen sobald sey Jhn daß Ambt khemen für Gl. 20 tuoch zue Einem Mantell Meiner Gnädigen Herren farb, den sey alß dann Jhn Jhrem kosten Machen lassen sollen Erfolgen, danathin Jedem zue 10 Jahren vmb für Gl, 20 tuoch zue Einem Mantell, welche sey Auß diesem zue Erhalten schuldig.

19. Den fürsprächen hört Jedem für sein Jarlohn Gl. 2 sch. 10 vnd weillen dann bescheint, daß edtwann die fürsprächen von Jedem Gricht Meinen Gnädigen Herren sch. 10 Einrächnen vnd villmallen nit Erscheinen, vnd Etwann Auch gar nit Jhm landt, deme zue begegnen ist Erkent, daß sey bey Jhren Eyden Mehrere tag nit Einnähmen Alß welch sey würcklich vnd beständig Abgewartet.

20. Lantß Ruchenen dero vier Jederweillen sein sollen, soll Jedem für sein Jarlohn geuolgen namlich Gl. 2. schl. 10.

21. Brodtwäger zuo Altorff, so sein soll Ein lantschreiber vnd oberweübell, ist Jhr Jarlohn Zuesamen Gl. 9. mit dem Geding, daß sey wochentlich Hie Jhm dorff vnd spitall vnd zue zeiten Auch Vssert dem dorff daß brodt wegen, liechte brodt zue handen den Armen leüthen vnd die fällbaren bey Jhren Eyden leüden.

22. Jedem Brodtwäger Vssert dem Dorff Altorff Jedem Jarlohn geuolgen Gl. 2 schl. 10.

23. Den ordenlichen lantschätzern so da Vier seint Jedem für sein Jarlohn geuolgen Gl. 2 schl. 10.

24. Den fleischschätzeren, so fürhin nit mehr dann zween sein sollen, Jedem für sein Jarlohn geuolgen Gl. 2 schl.

25. Heüwmässeren deren geschworner vnd ordenlicher weiß nit mehr dann vier sein sollen, darinen Jhr Mäntell begrüffen, Jahrlohn geuolgen Gl. 8.

26. Strassmeister so biß har 10 Jhm gantzen lant geornet darinen der weübell zuo Wassen begrüffen, Jedem Gl.2. 10 schl. hiebay ist auch zur Verhietung Allerhandt Missernung Erkent, daß alle strassmeister, so auch alle Währimeister bey denen Meine Gnädigen Herren Vmb vill oder wenig Einuerleebt, die zue dem Endt welche nit beeydigt seint Vor Jeweillenden Herren lantAman oder stadthalter bey Antrüth Jhreß Dienstß sollen beeydigt werden, bey Jhren wissen nit Mehrereß zue fordern noch zue verrächnen dann waß sey für tag vnd stunt Am werkh verrichtet, vnd sell Herr säckellmeister bey seinem Eydt Einem old zweyen Eltesten Herren Räthen sälbigen kirchgängß ybersächen vnd underschreiben mit fernerer Erlütherung, daß khein strassmeister ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren führerß oder Mehrerß zue vorstrassen alß ein kronen, vnd daß eintzig vnd allein zum Fall der Noth, vnd daß mit Erlaubnuß der Herren Räthen beschäche, die sollen denn Järlichen Vor Erstem lant Rath, so nach der ordenlichen lantß gmeint gehalten wirt, Vmb Jhr Ampt widerumb bidten, vnd der Herren Räthen brücht darüber verhört werden.

27. So dann bey den lantß Rechnungen wahrgenohmen, daß wägen straß verbesserung Mercklicher kosten auff die Oberkeit gath vnd sunderlich Jhn deme Vermehrt wirt, daß Etwan bruggen oder strassen Jhn Gemeinenn lantkosten gemacht würden, so aber son-

derbahre Erhalten sollen, derohalben soll fürohin kheine strassen Noch bruggen Ihn der oberkeit Costen nit gemacht noch Erhalten werden, dann allein welche den gemeinen lantstrassen dienen, vnd sollen dabey jeweillende Herren säckhellmeister Erinnerent sein, Ihn disem fall die Haußornung Fleissigist zue beobachten vnd ohne Vorweißen vnd Verwülligung der oberkeit Einicheß wärckh nit zue verdingen.

28. Zum Acht vnd zwantzigisten fündt mahn auch der wehrinnen halber Gemeiner lantsöckhell ohne nutz der gemeinen lantlüethen vnd der Wöhri großen Costen selbsten vast beschwert wirt, ist Erkennt daß auß gemeinem lantsöckhell Allein Volgentß bezalt werde benantlichen.

Der schachen währi	1/4	falder währi	1/2
flueler wöhri	1/5	Brust währi gantz	
Eyeller währi	1/5	Altorffer währi	1/5
groß währi zue Erstfälden	1/4	Landenwöhri	1/4
ober schaadenserwähri	1/4	Klusser währi	1/4
schutzenwöhri gantz		Kuchy währi	1/3
Lussy währi	1/5	stäger währi	1/4

29. Hauß Meister soll Jerlichen bey seinem Eydt deß Haußlohnß halber Rächenschafft gäben vnd pflüchtig sein dem khouffhouß Abzue warten Auch Männigklichen Vmb Ihren Wahr Redt vnd Antwurt gäben, für sein lohn dann soll Ihm von gantzem Einnehmen der drüdte Theil gefolgen.

30. Item Auff diß Mall laßt Manß bey der Zoll der Horner, welchem Jedem für seinem Jahrlohn gefolgen Gl. dieweill dann aber ahn Zween gnueg sein Erachtet, soll nach der Ersten nit mehr denn zwen Ihm sold verbleüben, woll aber danneth Zween wartner wie mit den lantschreiberen Auch vermäldet ohne Jarlohn biß Auff der Vorgehenden Absterben Ernambßet werden, die frag Entstanden ob den Wartneren Auch Röckle gehören oder sich gedulden sollen biß sey dann solcheß wie die Anderen sälbsten Erhalten Miessen, daß Auch den wartneren Röckhle sollen gäben werden, Jedoch mit dem beding, daß wann einer ob Einer wurcklichen Ihn dienst khöme, Absturbe, Auß stehende oder sonsten ybergäbe, daß er vnd die schuldig seyen Ihre Röckhle widerumb dem Herren söckhellmeister Zue Rug Gäbe.

31. Den Tromenschlageren vnd pfeufferen Jedem für den ordenlichen Jarlohn geornet Gl. 10, doch daß sey mit tromen vnd pfeuffen Auf allen vnd Jeden Fall sich versächen halten, wo nit soll der Junge deß Ambtß Entsetzt sein, mit Erlüterung daß deren allein zwey baar wartner zue den drey besoldeten doch ohne sold angenohmen, vnd fortahn nach Eineß deß Anderen Absterben Ihm sold vnd Je der Eltest Ihn dienst khomen, vnd sebald einer der spilleuthen vnd Horner Ihn Dienst angenohmen würt, ein Röckhle Meiner Gnädigen Herren farb gäben werden, vnd Diejenigen so Ihn der Besoldung, sollen Ihre Röckhle für daß Erst hie sälber zue Erhalten schuldig sein.

32. [1]). Einem Jeweillenden Docter soll Jerlichen Cronen einhundert geuolgen vnd mit dem beding, daß er nit ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren vom lant sich begäben solle, soll auch sich Allein der Alten belohnung für sein gäng vnd recept sädtigen.

33. Der schärer vnd Wundt Artzeten Jarlohn beträffen, ist selbiger für Jeden, deren nit mehr dann 2 sein sollen, Gl. 25.

34. Schuellmeister zue Altorff soll haben Järlichen Gl. 50. Vnd weillen nun Ein groß Anzall der Juget soll er sich um die preuiser versächen.

35. Deß organisten Jarlohn ist — — Gl. 20.

36. Den Priesteren die den Crütz gang Ihn Jagmath vnd tällenblaten so auch den Ambtßleuten für Ihr fünff eberkeitliche Mäler soll für Ein Jedeß Mall schl. 24 gefolgen.

37. Gleich wie die guedte Meinung vnd Absächen Einig vnd Alleinig dahin gerächtet, vnd daß dem gemeinen landt die yberflissiigen Cösten Abgenohmen werden, wolt mahn solcheß Auch mit dem bezügen, daß guedt erachtet die Fünff zächner vnd sibner Maller abzuestellen.

38. Den Herren zue der Riss für ein Tag jedem geornet Gl. 1.

39. Deme so Meinen Gnädigen Herren Vhr oder Zeit Am Türle Richtet ist sein Jarlohn Gl. 9.

40. Dem Bätelluogt für Jarlohn vnd behaussung Gl. 12. vnd weillen Alle bätelluögt Ihn Verschinnen solche suma ihn die

[1]) Im Originale wird diesem Artikel aus Versehen 33 gegeben, und so geht es fort, so daß nun 75 Passus sein sollten.

Jar Rechnung Eingelegt, mit Vermälden daß er Vill Arme leüth Auß dem landt gefiert, Ist darumb geornet daß Ihme gantzlich nichtß solle gueth gemacht werden, Er bescheine dann von Einem tag zum Anderen durch deß Zolerß zue flüellen Zügniß wie vill er dort zue Zeit Eingelüffert.

41. Die weillen dann ein oberkeith von Altem häro der Jenigen Eltern deren Zwey künder Ihn Einer geburth worden ein Verehrung gethon, sollen Jeweillende Herren söckellmeister wann eß zwei knäblein Gl. 12 wann ein knäblein Vnd ein Meitlin Gl. 9. Vnd zwei Meitlein Gl. 6 Zue gäben, Jedoch daß Ein oberkeit darumb Ersuocht werde.

42. Damit dann Auch der lantsäckhell mit der Amptleüten Währi vnd strassmeisteren auch Aller Anderer die Vmb Meiner Gnädigen Herren durch daß gantze Jahr Vill oder wenig verdienen ohn Vnderscheid nit yber die bescheüdenheit beschwört werde, soll Nochmallen jetzt vnd Allzeit Geornet sein, daß Alle Vnd Jede obuermälte vnd Ansprächende hinfürahn die Rächnung Ihrer Verdienst specificierlich gäben haben, welche Rächneten denn durch ein Jeweillenden Herrn lantAman, dem lantAmann so negst Auß dem Ampt khumbt, stadthaltern, Neuw vnd Alt söckelmeister dem Eltesten lantschreiber, denen Jedem für die Zallung Gl. 1 geschöpft werden solle, ybersächen vnd Erdaureth werden sollen, vnd ob solche der Haushaltung Gmäß oder nit darüber vnd wie mahn solch befunden, die Verorneten Herren vnd Außschütz von dem lant bey der ordenlichen lantß Rächnung zue brüchten, welchen yberlassen sein solle darumb Zue Erkennen, Alleß mit der Unfällbaren Erlüterung, daß darinen feer nichtß waß eß auch were Eingerächent werden soll, alß waß würckhlich biß Midten Aprillen verdienet; ybrigeß dann vnd waß mit Mitten Aprillen Nachen ist, sell anderst nit Alß Ihn folgender Jarrächnung Eingefiert wärden. Vnd damit sich Jemandt Auff eines söckellmeisterß güedtigkeit oder Nachsuchung Verlassen, wird Einem Jeweillenden Herrn s ckellmeister Auff Erlögt, bei seinem Eydt Nach Mitten Aprillen Einiche Rächnung Mehr Anzuenähmen, sunder bey vnd ab vnd Auff daß Nachgehender zue weissen. Damit vndt aber nit Allein die Ansprächenden sich hiernach wissen zue richten sonder auch diejenigen so hingegen der oberkeit Ihn ein vnd anderem wäg sich schuldig befunden zue verhalten haben, wann dann diejenigen so Auff Andeuten Midten Aprillen

die schuldt von waß Natur die Auch herrüerende dem Herren söckhellmeister nit wurden Abgelegt haben, Gl. 25 ohne alle gnad gestrafft sein sollen

43. Auff daß Aber die Jenigen welche Ihrer Verdiensten halben ahn die oberkeit zue Fordern haben mit bahrer bezallung auch erfreüent werden mögen, hat Mahn Einem Jeweillenden söckhellmeister diese Mittel an die Handt zue gäben erachtet.

44. Daß die Zoller fürohin kheinem den Zoll Auffschlagen, sondern den baar Abzuestadten lassen vnd die Rächnung vmb der aufgenohmnen Zoll zue Jeder fronfasten vberschückhen sollen, vnd damit die Zoller Vrsach haben den Zoll aufzueschlachen, wir sey darumb bey Antrüt Jhreß Amptß Ein trüwlichen Eydt dem Herrn landtAman schwören miessen, sollen zuemallen auch die factoren beeydiget werden, den seümeren wie sey der fuer halber mit Einanderen yberr inn khomen, den lohn auch mit barem Gäldt abzuestadten, Nebet welchem auch geornet, daß der Zoller am ladüffer Gl. 2000, der Zoller zue wassen vnd flüellen aber Jeder Gl. 1000 bürgschafft vnd Versücherung thuen sollen.

45. Sollen der Vogteyen ordenlichen Ausslag (Auffläg) Jederweillen zuo Außgang der Vogtyen Alßbald mit baarem Gält abgestadtet vnd dem söckhellmeister weder Jhn disem noch anderen oberkeitlichen Entrichtungen Einniche Vorzallung gemacht werden, vnd sollen Jeweillende söckhellmeister solch Aufflagen Auch alßbald Jeder Vogtey Auß gang Jhn Jhre Rächnung Nehmen, damit sey die oberkeitliche Auß gaben mit baar gält Entrichten können, wie sey dann auch sollen, welche Aufläg Ein gantze Landtß Gmeind also Abgetheilt, benanntlichen die Vogty lauwieß soll gäben Gl. 500. Thurgew Gl. 500, baaden Gl. 200. Reynthal Gl. 200. Freynämpt Gl. 200. sarganß Gl. 250 lugariß Gl. 250 Meinthall Gl. 250, Mendriß Gl. 200 Bellentz Gl. 200. bollentz Gl. 150. Lüffenen Nichtß.

46. So soll dann Auch Ein söckhellmeister die berächtigten buossen All Auff der Grüchtß Erkantnuß wie auch die züchtigen, darumb der Elteste lantschreiber Einen ordenlichen Rodell vnd Copia halten soll, schuldig sein gantz zue verrächnen, vnd Jhn Monatß früst Nach dem die buossen berichtiget lauth lantbuochß mit Pfant oder Gält Einziechen lassen, wo nit Ahn ihm selbst haben

wie auch daß Vmgält vnd andere kleine posten Ihn zuo ziechen wie Jederzeit gebraucht werden.

47. Wenn dann zue Zeiten der söckhellmeister fällbahre vnd buoßfellige geleydet häte, soll er diejenigen, so sy gleich die buoßen guedtlichen zue zallen nicht eingehen werden, auff erst fünff zächner vnd siebner Gricht zue Vermeydung mehrer kosten, oder so eß für ein landrath gehört, Vnverzuglichen citieren vnd berächtigen lassen, vnd so den Angäberen Eine old Mehr sein Vierten theill lauth lantbuochß begerte, sell derselbige Ihme gäbene; Aber anderst nit Eingerächnet werden, Alß wass Er würcklich Zalt vnd Ihm gefodert werden, vnd ein landtAman der Regierent den Angäber mit Nahmen zue wissen begerte, soll zwar selb geöffnet aber sowoll bey Ihme Alß dem söckhellmeister bey Eyden verschwügen werden.

48. Eß soll Auch khein söckelmeister nichtß verrechnen, dann waß Er bezahlt hat, vorbehalten die ordenliche Jerliche die sich auff Meyen verrechnet, welcheß Alleß zue bezallen dem söckhelmeister Auff sein begäbne Rächnung, so feer der oberkeit gält so vill Ihn handen hat, gnugßamb gäben soll, damit er sich nit zue beklagen vnd er söckhelmeister Zinß zue fodern nit Vrsach habe, wenn dann Ihn allen ybrigen auß gaben beschächen soll, daß Mahn Nemlich dem söckhelmeister Aller dingnuß zalt, Es sige mit oberkeitlichen schulden die mahn einzueziechen schuldig oder baar gält, danethin biß Ihn kronen 200 Ihme bar gält, so feer eß er nit inzue ziechen hat, gäben, damit mahn daß täglich auß geben erhalte, vnd wenn eß Ihn nahmen Meiner Gnädigen Herren Verbraucht, so soll Er den Herren Heüpteren Ein kurze Rächnung darumb geben, welche bey Ihren Eydten, wann sey Etwaß vngeburlicheß oder wider gemälte ornung Aussgaben fünden wurden, dessen Ihne Abweissen vnd nit guothheißen sollen, vnd dann widerumb so vill gält gäben, wie zue vor vnd Allzit wann Er gält Manglet solcheß thuon sellen, doch solcheß nicht desto weniger Auff Freutag vor der betzlinger Gmeint die gemeine Jarrechnung gäben werden wie bißhare, Darzue Ein Jeder bey seinem Eydt zue Reden vermahnet werden soll.

49. Zum nün vnd vierzigisten, ob mahn zue Vermöhrung, deß oberkeütlichen Einkhommen fur ein bequem Mitell gehalten hiemit geornet vnd Erkent, daß namlich Aller wein, sey gleich weltscher oder teütscher wein, Auch der lantwein vnd most der ober-

keith Verumgältet Vnd unff ein Jede maß so verwertet vnd bey dem Zapfen verkhaufft wird, 3 Angster soll bezalt werden, dabey aber Vornähmlich Jhn obacht genohmen werden soll, daß die würth Jhn dem gantzen lant sollen schuldig sein lauth lantbuochß den wein Allen schätzen zue lassen, vnd soll jederwillen nach den Jargängen geschätzt werden Jhn einem billichen preiß. Daß alle die würth vnd weinschänckhen Auff Mitwuchen for der fronfasten für ein wollweissen lantrath erfordert vnd beEydiget wärden sollen, ob sey dem 233 Articell lantbuochß gemäß vmbgangen.

Jtem sellen die würth Je ze Fronfasten Vmb bey Jhren trüwen Vns Anzeigen, wieuiel ein Jeder wein verwürtet vnd Außgeschenkt habe, sellen sey äbenmässig so woll schuldig sin den wein so sey bey dem lagell verkoufft, da fürhin solcher Jhn daß Faß Auffgefasset Anzuezeigen vnd daß umbgält gleich wie von deme so bey der Maff Auß geschenket wurde zue jeder fronfasten da sey beruofft werden mit bahrem gält, bey Gl. 10 vnnachläßlicher bueß dem sumigen Ab zue Nähmen.

Vnd damit Mahn Nun Einest deß Jmmerwärenden Anbringeß Vmb Milterung deß Vmgälts berächtiget werde, solcheß by der den 11 Meyen 1664 Ergangenen Nach Gmeint Erkanntnuß verbleiben, daß Namlichen solcheß fürhin bey 20 kronen bueß Ahn kheinem gwalt mehr, wehr der Auch syn, Vnd wo der Auch gehalten werden noch waß daruber berathschlaget werden.

50. Jtem den ordenlichen Herren Gsanten der ordelichen Rächnung baaden, soll Jeedem täglichen für Jhre Rütlohn vnd allen Vnkosten Gl. 1. schl. 20, dann Jeweillen nit Mehr dana Zween sein sollen.

51. Dem Herren Gsanten, so die Jahr Rächnung Bellentz zue vertten verornet, soll sälbigem für den gantzen Rüth so lang doch Einer Außblibt Erfolgen Gl. 24.

52. Den Herren Gsanten der Jarrächnung lüffenen soll Jedem für sälbigeß so lang sey Außbleiben von oberkeitwägen, so allwegen nit Mehr dan 2 sein sollen, Jedem Gl. 12.

53. Denjenigen aber so Vffert der Jarrächnung gehen lüffenen Ahn lantagen oder zur Inquisition geschickt werden, soll Jedem täglichen so lang sey von Hauß bliben werden Gl. 3 geben werden, Darauß bemerkte Gsanten Alle Zehrung, Roßlohn vnd andern kosten bezallen, vnd Jhm ybrigen Jhn der ornung yber

die Confiscation nach geläben, vnd soll kheineß wägß bey Ihren Eyden sewehll für sich sälbsten alß Ihn Anderen wäg überschreiten oder Mehr beziechen.

54. Item dieweill Ihn Auffreutung der lantvogten mit ville der beybodten eben vill Vnornungen Entstanden, ist nit weniger Vmb diß vorzusächen vnd geornet daß Ihn kunfftigen Einem lantvogt Auff teutsche vogteyen Aussrütet Nit mehr der Oberkeith Costen dann 4 Ehrliche Herren, die Änetburgischen beybodten aber abkent sein sollen, Vorbehalten Bellentz, bollentz vnd Refier, da Allwägen Einer Ihn vnd Einer Vssert dem Dorf Altorff dahin zue Erwöllen, derselbigen dann sollen Einem Jeden für Jeden Tag so lang sey deßwegen Aussbliben Miesen Gl. 2 Vor oberkeit zalt werden.

55. Belanget die Gsanteyen Vssert den Jahr Rächnungen hielte Mahn nit auff wägen, daß Mahn alle vnnödtigen tagsatzungen so vill Müglich Abwuchen däte, wo die aber Vmb wüchtigkeit der Sach nit Außzueschlagen werent, sollen doch nit mehr denn 2 Gsanten geschickt vnd einem Nit Mehr für Jeden Tag für allen Costen Alß Gl. 3 guodt gemacht werden, Eß wäre denn Sach daß Mahn gsanten Etwan hinschickhen däte der oberkeit sach zue verträten, soll Mahn Ihme sein gebührende Außgäb Abstadten Vnd nit mehr Auch für sein Arbeith nichtß, waß aber Antrüfft Gsantyen zue fürsten Vnd Herren, eß sig nahe Püntschwuoren, Congratulationen Vsserthalb der Eydtgnossenschaft, soll Jeder Ihn seinem Costen Reiten.

56. Es sollen alle Gsanten nach Vollendung der Jerlichen Jar Rächnung Innerthalb 14 Tagen Ihrer Ankunft bey Ihren Eyden Specificirliche Rächnung gäben vnd daß gält so sey Empfangen, vnd yber Ihre auß gab schuldig verbleiben zue Erlugen schuldig sein, vnd sollen diejenigen so solchen Rechnungen beywonen Jeder schl. 20 fur sein Arbeit haben.

57. So ist Auch zum sieben vnd funffzigsten geornet Vsserthalb oberkeitlichen Gsanten, Von oberkeit wägen Niemant der wein Verehrt werden soll, Eß were denn daß Etwann sonderbahre heren vnd stantß Personen Anlangten, Zue solchem Fall soll einem Jeweillenden Herrn lantAmman oder herrn stadthalteren yberlassen sein dieselben nach Qualitet der personen vnd stantß Vor Oberkeit vnd deß lantß mugen gebührend zue verehren.

58. So ist auch geornet, daß fürhin mahn kheinem würt Nitzit von oberkeit wägen bezallen solle Vssert bevelch Meiner Gnädigen Herren, vorbehalten den leufferen löblichen orthen der Eydtgnossenschafft mit dero farb oder Anderer dero bödten die oberkeitliche Brieff bringen schl. 20: daß sey einen Zädell vom Herrn Stadthaltern Auff weissen, vnd die wirt dann die Specification samt den Zädlen dem Herrn Söckhellmeister bis Midten Aprillen Einlegen, Anderst Ihnen Auch daß Nit soll guodt gemacht werden, vnd so Mahn vor oberkeith wägen Märckhten old Verdingen Vnd khuntschaften Einnähmen wurde, soll Jedem für den lohn Näbet dem ordenlichen Gang von Jeder khuntschaft schl. 5; dieß aber Einzig vnd Allein gemeint auff khuntschaften so von oberkeith vnd dero Costen Einzogen werden, vnd dem khuntschaft sagenden so der von andern Auff dörfferen allharo deßwägen beruofen wurde, den vor Altorff Aber, willen die weder Gäng noch Vnglägenheit haben Miessen, selbige gäntzlich Abgeschlagen: | Nach altem brauch von Herren söckellmeister guodt gemacht werden, wann aber die Ambtßleüth sälbsten in die Dörffer giengen khuntschafft sagenden die schl. 15. bezalt werden, es sey dann sach daß Einer auch von weitem Harr darzuo mit Vngelägenheit beruoffen wurde vnd sein tag versumen Miesst.

59. Die würt sollen vermahnet vnd gewarnet sein, wägen wein schönckhens den weüblen khein Mall von oberkeit wägen zue gäben Vnd Herrn söckhellmeister darfür Nichts bezallen.

60. So soll Auch Ein Jeweillender säckellmeister nicht mächtig sein ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren Mehrerß Alß Gl. 5 zum faal der noth zue Verbauwen, so aber Etwaß höcherß wäre, soll von einem Rath wie hernach vermäldet dem söckhellmeister leuth zue gäben werden, die sich darauff verstanden. Die sollen daß verdingen, vnd so eß in Altorff geschücht, soll jedem für sein taglohn vnd weinkhauff schl. 21 gäben werden, vnd schl. 30 vssert dem boden Altorff, weiter den Gl. 1 vnd so Mahn ybernacht Aussbliben Miesst, soll Einem Jedem für Rosslohn Vnd Außgegeben Zerung jedeß tagß Ein kronen geben werden.

61. Item eß ist Allwägen geornet daß die ordenliche wuchen Räth Mehrerß nit dann Gl. 20 Stüerren mögen, vnd so da Jemantß da steuwren Nach zue gäben oder besserung der Jahrlöhnen begerth, dersälbe keineßwägs weder vor Rath u. lantleuten Noch

Gmeinten verhört werden sollen, sunder Wer mehr dann 20 Gl. begert für ein gesässnen lantß Rath gebracht werden, vnd die eß begehren eß seyen sunderbahre Personnen oder kürchhörinnen die Sollen Allwäg Außstahn.

62. Item Eß sollen Jerlichen alle oberkeütliche Rächnungen wie die ihmer sein Möcht Auff zwenigist daß Jahr einist von oberkeith wägen beschlossen, Inerthalb zwüschen aber so offt eß die noth Erfoderet vnd zue thuon Nödtig Erfunden wirt saldieret werden, vnd soll herr söckhellmeisterß Rächnungen Einnähmen vnd außgäben Ihn zwey ordenliche bücher Eineß Ihn Meiner gnädigen Herren kosten Zue handen Innert Monatß früst Nach Abgelegter Rächnung bey 25 Cronnen buess gelegt werden, daß Ander bey Handen Herrn söckhellmeister verbleiben.

63. Deß theilgeltß halber ist geornet daß weder lantAmman stadthalter noch Jemant Anderst bey Ihren Eyden Einiche Vmbfrag halten Noch scheüden sollen, daß Mahn solche auß theillen solle, Eß möcht sich Ihn solchem fall Einer so Vnbescheidenlich halten, Meine gnädige Herren wurden Also dann den ald die Jenigen mit Allem Ernst Alß ein Meyneuden mann straffen.

64. Item Ihn kunfftigen sollen Auch alle Pensionen Einem Herrn lant Ammann so Ihn Ampt Eingehendiget werden, welcher Nebet ybrigen Herren solch gält Angentz Ihn meiner gnädi- Herren Gwölb Alles samenhafft legen sollen, vnd weillen dann zue gemältem Gwölb vor disem der Regieret landt Aman, der Eltest landtAmman, lantßhauptman, vnd die drey Elteste geheime Räthe Vssert dem Dorff Jeder ein schlüssell ghabt, Nun aber geornet daß Auch ein Jeweillender Pannerherr ein schlüssel zue besagtem Gwölb haben sell, Alß wirt Ihn daß künfftig solcheß Meinen Gnädigen Herren Gält Ihn berierth gwölb mit 7 schlüsslen behalten u. verwahrt werden, vnd zwar der gestalt daß mahn Nit darüber khomen noch gehen kenne, daß Mahn Aller Schlüsslen Nothwendig sey vnd brauchen Mießte, Ihnmassen denn, so gält darin Zue thuen oder Ausser zue Nämen, Allwäg Ihn gsambtlicher beywässen thüe, Eß wäre dann sach daß Einer Alßo kranckh und außländisch, daß Ihn solchem fall, wann Eß die Noth erfodert Auff ein old zween nit solle gewartet, sunder Ihr schlüssell beschickt werde.

65. Den Saltz handell betreffent, wollte mahn denselben zue gleich den heimbschen Alß frömbden frey lassen, darfür aber Je-

dem Handelß leüthen Auff Erlögen, den Ihnheimbschen 10 vnd den frömbden 20 Mäss zue Einem Vorrath vnd deß lantß dienstß zue Erhalten vnd zue hinderlegen Auch von Jedem Mäß 3 lucerner schilling yber den gewohnlichen Zoll Ihn deß gemienen lantß Coosten zue gäben, welcheß Gält Anderst Nit dann Ahn saltz verwendt werden soll, so lang daß Mahn ein Mahnhafte Anzall zuesamen legen, zue dem Endt, daß das gemeine lant Ihn Zeit der noth Möglichst versächen seye. So soll dann Jederweillen, die obsicht gehalten werden, Daß mit dem saltz kein betrug vergange, Jedeß Mäss sein ordenliche Gewücht, daß keiner wenig ist dann pfdt 130 vnd daß größer ℔ 140 Eineßhalte, vnd Entlichen der preyß nit yber die gebühr gesteügeret wert, daß dann durch solch Mittel mag Erubriget werden, Einen genuogsamen Vorrath solle Ihn der oberkeitlichen Namen oder kosten zue legen sein, zue welchem Ziell vnd Endt der verwalter Angedeyten saltz wässenß so von dem gheimen Rath soll Ermahnet werden järlichen ahn dem tag des Zolles Rächnung seineß Einähmneß vnd Außgäbenß specificirliche Rächnung selbigen verorneten Herren aussweisen soll.

66. Zum 66igsten damit daß Gält, so durch Aller Handt Mittel zuesammen gelegt vnd Erspart wirt, Ihn Zeit deß früdenß Ruhestantß nit Also alt lige, sunder dem gemeinen lantman sowoll Alß der Oberkeith Nutz Ertrage, Auch daß Landt weniger Endtblößt werde, ist für ein sehr Nutzlich Vnd Nothwendig Ding zehalten, daß Mahn ein summa Geltß Ihn ein Wächsell lege, vnd solchen Zue Verwalten einem Harzue tauglichen Mann Auff hier Nachfolgende gstalt Anvertrauewen.

I. Einem Jeder, wehr der sige heimbsch oder frömbt, soll Mahn Auff Silber old Goldt pfandt old gält lüchen Vnd soll für den Wächsell oder Zinß 5 auf 100 für ein Jahr gerächnet vnd bezalt werden.

II. Soll keinem nit, wehr der sein möchte, Auff bloß Versprächen oder Andere pfant dann Auff Silber vnd Goldt weder wenig noch vill gäben werden, soll auch der Jenig so disen Wächsell Vnderhanden hat, nit befügt sein für sich selbst gält Auß dem Kasten zue Nämen, sunder Äbensowohl für sich Alß andere pfandt von silber vnd goldt würckhlich bey handen haben vnd solche glich mit Auffnehmung deß Gältß Ihn den Kasten legen, damit ein oberkeith sich dessen Auff Jeden Nothfall bedienen kenne.

III. Soll Mahn Auff Jedeß Loth weiß silber schl. 36, deßgleichen Auff den sonnen kronen schwär golt Jedeß nach vnderscheudt seiner prob gleichen, vnd Einem Jeden Vmb sein pfant fleissige Rächnung gehalten werden, vnd da daß termin Auff laufen wirt, soll einem Jeden ohne gfahr ein Monat zue Veranmahnung beschächen sein pfant zue lössen, vnd wo eß dann nit gelößt wirt, mit dem Verstant daß Mahn eß soll Anstehen lassen, solang daß daß pfant der Zinß Ertragen mag, Vnd Jhn Mitelß die Oberkeith deß gältß Nit vonnöthen haben wurth, wann auch Etwann ein pfant verstehn solte vmb Haupt guodt old Zinß, soll solcheß widerumb zue gält gemacht vnd von Nüwendingen Ahn silber vnd Golt so vill eß Ertragen mag gelegt werden.

IV. Einem Jeden soll Zue gelassen sein, wann er will, sein pfant widerumb lößen gegen Erstattung deß gältß so er darauff Empfangen häte sampt dem Zinß nach March zall der Zeit vnd fünff auf Hundert gerächnet.

V. Eß soll aber kheiner befuegt sein Einiche Vorzallung zu suechen Noch begehren zue Machen, Eß häte Einer gleich woll forderung ahn dem söckhellmeister oder oberkeith selbsten, Jhn khein weiß noch wäg bei Verlierung deß pfantß vnd der Anspruch, vnangesächen was der 93 Articull lantbuochß der Vorzallung zuegübt, daß Jhn disem fall kheiner soll sich zuo behelffen haben darumb nit gerächnet werden, Auch khein Richter Anzug noch Vmbfrag halten bey Entsetzung seiner Amptß Stell.

VI. Soll weder landtAmman, stadthalter, Noch söckhellmeister Mächtig noch befüegt sein Einich gält, ob eß schon zue oberkeitlichen Sachen, Außgaben Reichen möchte Ausser zue Nämen, Auch khein Rath, lantßRath oder Ander gwalt zue solchem old anderem dahin vill noch wenig außer zue Mehren, sonder solle diß Gält vnd Nutzen Eintzig vnd allein disem Wächsel heim dienen.

VII. Soll Gemein Nützlich wärch Auß Zue Richten vnd zue verwalten, solle die bestellung Einer tauglichen vertrauwten persohn den Herren deß geheimben Ratß, die diesen Wächsel Also verwalden sollen, daß sey Godt beforderest, vnd denn der Oberkeith darumb Redt vnd Antwürth gäben können, yberlassen sein, welcher bestölte bey Anthrüth seiner Verwaltung Ein leüblichen Eydt zue Godt den Heilligen Einem Jeweillenden Herren lantAman schwören, soll deme Allem trüwlich vnd vngefarlich bestenß seineß Vermögens nach-

zuekhomen, vnd soll der Jenig schuldig sein, Jarlich auff daß Nüw Jahr dem Geheimen Rath Rächnung zue gäben, auch gnuogsam bürgschafft thuen, daß Eß Ahn Ihme begerth vnd Nodtwendg Erfunden wirt, dem hingägen 10 vom hundert für seine Mühewaltung zue Einer gebürenden belohnung solle geschöpft werden.

67. Dieweill dann zue verpünten fürsten Auffbrüch vnd diensten von lantßwägen die bewülligung vnd daß Volch härgäben würth, hat Mahn für ein billichkeit gehalten, daß nit allein sunderbahre, sunder auch daß gemeine landt daruon Nutz habe, weßwegen Erkhent, daß Ein Jedeß fändle oder Hauptman deß fürsten Rodell den Nahmen hat, deßgleichen Alle vnd Jede Hauptleüth von Vnserem Landt, An welchen orthen sey Sich befunden Monatlich darin Auff Pologina begriffen Gl. 5 Revena Gl. 2 schl. 20 Zue fronfasten Vmb Ihn deß gemeinen lantß Söckhell gäben vnd Alßo forthan Inßkünfftig gehalten werden solle.

68. Vnd demnach dann Meine Gnädige Heren nit wenig obsorg zue haben thrüfft Auff daß Züghauß, wie solcheß auff allen fall der Noth mit Aller handt Munition vnd Rüstung von Jahr zue Jahr Versächen, waß darin zue Münderen, zue Mehren, vnd vmb bessern Nutz vnd kumlichkeit zue verenderen, hat mahn die Angestalt dessen dahin gerüchtet, daß Jedeß Jahr oder lengst zwey Jahren rumb zue bequemer Zeith vnd tag so einem Jeweillendem Herren lant Aman oder stadthalteren heimgesetzt, daß Züghauß durch den Regierenden lant Aman oder stadthalteren, Pannerherren, lantßhauptman, beeden lantßfendrichen vnd söckhellmeistern soll visitiert vnd vber daß Auffgesetzte Inventarium Erdauret wärden soll, Waß zue der Nothdurfft Erbesseret vnd erüffnet wirt oder werden könnte, darzue sey allen Gwalt haben sollen, damit mahn zue schimpf vnd Ernst sich verfaßt halten kenne. —

69. Vnd damit daß Züghauß desto besser Ihn gewehren Auff Jeden fall versechen werden Möge, soll fürhin ahn Ein Jeden Hauptman, so von vnserem lant Ihn eineß fürsten Dienst Auffbrächen würth, die gwöhr Auß dem Züghauß Ihn Einem billichen preiß zue Nähmen schuldig sein, wann aber daß Züghauß vnd die Zeiten Etwann Also beschaffen Werent, daß Mahn sich Ahn gwöhren nit Entblößen könnte, soll Alß dann ein Jeder Hauptman yber Ein gantz fändle 50 Cronnen, der ein Halbeß 15 kronnen

vnd Münder Nach Rat aparte Ahn stath Gäben vnd sich Also dann durch Andere Mitell bewähren mögen.

70. Dieweill Auch wahr genohmen worden, daß wägen sunderbahren Persohnen, welche Ihrer Mißhandlungen halber Ihn die gefängknuß gelegt werden, der lasten yber die oberkeith gangen, würt deßhalben Erkent, daß der söckhellmeister auff die fäll Eingedenckh sein Soll den kosten bey den straffbahren leüthen oder der Ihrigen zue Erhalten, vor vnd er sey der gefängknuß Entlassen worden. Da er vermeinte, daß sölcher bey Ihme schwerlich zue yberkhomen sein möchte, wirt er sich wo vonnödten der Oberkeith Rathß vnd beystantß zue bedienen wissen.

71. Eß haben sich Exempell härfür gegäben, daß der Costen Vmb gringen vnd nit Malefizischen fällen bey den benambteten gleich sich belauffen, wordurch Mahn Vrsach genohmen Volgende Medeatien Vuff zue setzen: wann nämlichen Einer oder Mehr Vmb gringe Sachen vnd fräffel Ihn gefangenschafft geleüth werde, daß dem Ambtß Mann so Einen Einzogen für Thüren Atzung Vnd Alles anderß Mehrereß nit mehr dann schl. 20 von der Eingezogenen Personn, vnd so die eß nit hätte, von oberkeith zalt werden solle, vorbehalten so kuntschafft Einzuo Nehmen were, die sollen aller werung nach vnd waß sey auß oberkeitlichem bevelch verdienten guet gemacht werden, vnd Entlichen den Amptßleüthen allein daß brodth, so Jemant Vmb wasser vnd brodth eingelegt wurde, abzuostadten, Ihn Malafiz sachen aber laßt Mahn eß bey der alten ornung bleiben.

72. Vnd damit Ihn Allweg der oberkeitlichen Haußhaltung obgehalten, Vnd nach außweissung sälbiges se vill möglich die Außgaben Ihnzogen werden, soll Ihn Jeder gnossäme hiemit Ankünt sein, daß sey Ihn Zuekunfft bey der verorneten Zall bleüben, Namlichen auß Jeder Gnossame 2 zue der lantß Rächnung zue schickhen, vnd wo Edtwann die gnossamenen Ihn sonderbahre durchgäng Abgetheilt sollen, sey die Ausschutz dem Vmgang nach gleich wie die Herren fünffzächner Verordnen, welchen, wie auch denjenigen so zue der Zoller Rächnung gehörig, Jedem 1 Gl. für Ihren taglohn soll bezalt werden.

73. Zum drey vnd siebsten: vnd dieweill Vorgesetzte ornungen Hoch Nothwendig Erfunden worden von Nuwen dingen vor letzst gehaltener ordenlicher Lantß gmeint Zue betzlingen Ahn der

Gandt Confirmiert vnd bestätet Auch bey Eyden zue halten Auff vnd Angenohmen, Darumb zue stüffer Conseruation Auch geornet, daß wo Einer oder Mehr diser vorstelten ornungen mit gfahr oder pratickhen zuewider setzte, Redte vnd fröffentlich solch zue Richtigen begärte, se soll alß dan Ein Ratßfründt der solcheß hörte, Säche oder vernähme, bey seinem Eydt dem Jeweillenden Herren lant-Aman, Herrn stadthalter old dem Eldesten Herren lantAman Anzeigen, wider welche Angentz von Oberkeith wegen soll kuntschafft Eingenohmen werden, vnd yber denJenigen oder die Jenigen vor Einem gantzen lantßRath Nach Verdienen Richten Soll.

74. Zum beschluß ist Erkanth, daß diß alleß Jhn daß lantbuoch vnd satzungbuoch Eingeschriben vnd Einem Jeden kilchgang zue Jhrer nachrücht krafft Lantßgmeint Erkanntnuß Ein gleichlautende Jhn der oberkeith kosten zuegestellt werden soll, Damit jeweillender landtaman, stadthalter vnd die Jenigen so Jhn der Zeit den stab fiehren die lant Leüthen selbsten sich diser satzung Nach zue halten wissen, vnd Waß solcher guodten Satz vnd ornung Zuewider begert vnd Anzogen wurde für zuebringen, soll daß bey Jhren Eyden nit verhört, villweniger Darumb Vmbfrag gehalten noch bey ob gesetzter straff vnd Vngnad gescheüden, wo eß Auch were vor Rath, lantleüthen, lantRäthen oder gmeinten. Vnd damit disere ornung in Einiche Vergäß gestölt, sunder Jhn früscher gedächtnuß gehalten werde, soll sälbe Allzeit bey Antrüth deß Ersten lantRaths da die Herren Räth Jhn schwören zue Observation Abgehört vnd ein Jeweillender Söckhellmeister seiner sunderlicher hierumb tragenden Pflücht Eydtlich Erinneret werden.

Von Nüwem Abgehört Ratificiert vnd bestätet durch Herrn lantAman Caroll Antoni bintiner vnd Ein wollweiser gesässner fronfasten lantß Rath bey gewohnt versampt Auff den 31 tag Januari 1665.

Auff Sontag den 10. May 1665 Herr lantAman Johan frantz schmit vnd die gewonliche Nachgmeint auß krafft ordenlicher lantßgmeint Nach dem brauch versampt.

Alß dann Jhn verwichner ordenlicher lantßgmeint von Vnderschüdlichen Ehrlichen geschlächteren Anzug beschächen, daß Mahn die Neüew Zuesamen gezogene Haußordnung Mit gahr Zue strenger Clausula beschlossen vnd zue observieren Erkent, so weith daß auch siben Ehrliche geschlächter ohn geacht solch Jhn dem lant-

buoch ihn allen Dingen vorbehalten der praticier ordnung dero Niemandt gesünet solcheß zuezuemuodten, zuegelassen nit Mächtig waß Darwider Anzuebringen, so sie sich deß Ein vnd Anderen zue beschwären, welcher Anzug Nach Rüfflicher Erdaurung Also Erlüteret worden, daß Je den Lantleüthen, fahlß 7 Ehrliche geschlächter darin Etwaß häten Ihn künfftigen Vor vnd anzuebringen, die handt vnd gwalt nit sellen soEng bunden, sunder Mächtig sein Ihr beschwert Ahn gehörigen orthen Nach Auß weissung deß lantbuochß Abzuelegen, Darüber würt Erkent werden was billich vnd Rächt sein würth, Ihm ybrigen soll eß bey Ihn vnd durchauß dem buochstäblichen Inhalt bemälter Haußordnung dießmalß sein Verbleiben haben, sölbige observiert vnd nach gelöbt werden.

C.

Ornung der Feüwrtägen vnd Godtßdiensten.

So dann Auß Erkantnuß lantßgemeindt durch Einen von den kilchgängen verorneten Außschutz mit Zuezichung fünff Pfarheren vnd den Heren Heübteren deß lantß Auff gefallen vnd bestädtigung Eines Ehrsamen lant Ratß | : deme die lantß Gmeint darumb föllige gwalt gäben: | gemacht vnd geornet worden den 13. May 1650.

---

1. Namlichen vnd Erstlich soll eß der feüwrtagen halber so von der Christlichen kürchen Auff gesetzt durchauß verbleüben, bey der ornung so A⁰ 1640 gemacht vnd Näbeth Geistlicher oberkeith Confirmation von einer gantzen lantßgmeint bestädtiget vnd angenomen worden.

2. Erstlich daß Alle vnd Jede fäst vnd feuerstag der heilligen Muodter der kürche vnd deß Bistumbß Constantz wie sey biß Auff gemält Jahr vom Landt seint gefeüwret worden, Alßo noch fürbaß sollen gefeüwret vnd gehalten werden.

Zum Andern Sollen dise Vier Nachbenambte fäst als Namlich sancti Sebastiani, Rochy, 10,000 Ridteren tag vnd Sambßtag zue Negst auf St. Martini Tag krafft gemälter A⁰ 1640 Gehaltener lantßGmeint Erkanntnuß Auch Vorgehenter ornung wie Aposteltag gefeuwret vnd gehalten werde, weilen aber der 10 M.

Ridteren tag somerß Zeit da Mehrtheilß am Meisten züe heüwen Ist fallen thuot, soll dersälbig auff Ratification der Geistlichen oberkeith Auff den Ersten Zinstag Ihn der fasten der Ursachen transveriert sein vnd wie ob gehalten werden, weillen verhoffentlich zue sälben Zeit er mit Mehrerer kumlichkeit vnd andacht wirt kennen geseuwret vnd sampt dem gewonlichen Jarzeit gehalten werden.

3. Drüdtenß: Alle ybrige vom lant bey der büeß Auffgesetzte feüwrtäg Aber soll Mahn fürthin nit länger alß biß zur Vollendung deß gantzen Godtßdienstß Ihn der Haupt vnd Pfarkürche zue feüwren vnd zuo Halten schuldig sein.

Damit vnd Aber Jetz Inß künfftig die obseruanz vnd Heilligung der feüwrtagen Nit Alßo liechtlich Geschwöcht werde, soll eß der straffen Halber so woll der lantß Alß kürchen feüwrtag, bey dem Verbleiben, waß daß lantbuoch züe gübt, Namlichen, welcher die von der kürchen Auffgesetzten sonn vnd feüwrtag, darihn obige 4 fest Alß sebastiano, Rochy, 10 M. Ridterentag vnd sambstag Negst Martini Auch verstanden werden sollen, yberträte, der soll von Jedem mall 5 gl. bueß Inß lantß söckell sampt Einem guodten guldin bannschatz dem Pfarheren vnnachläßlich verfellen haben, wann aber Einer die vom landt Auffgenohmene bueß feüwertag biß nach Vollendung deß Amptß der Heilligen Mäss nit feüwrete, der soll vmb 10 pfdt von Jedem Mahll sampt dem guodten guldin bannschaß gestrafft werden, Eß Möcht aber Einer so fräffentlich handlenn Mahn würde Ihn Ahn leüb vnd guodt straffen. Auff daß aber die ybertrödtung desto Ehender yber offenbahr gestrafft werden kenne, soll Mahn Einandern schuldig sein zue leyden vnd dem Angäber lauth gemeiner Satzung der 4te theil der bueß mit Verschwügung seineß Nahmenß gefolgen.

Zum drütten wirt mahn für yberträdtung der feüwrtagen achten old denen gleich straffen, welche nach der kürchen satzung Einich knächtliche wärckh vnd arbeit thuon vnd verrichten.

Item die Jenigen, sey sigen frömbdt oder Heimbsch, Ihn sonvnd feuwrtagen, die kram läden offen old sunst offentlich feill haben wie der 214 Articull Ihm lantbuoch zuegübt vnd Außweißt.

Item die Metzger so ahn sontag vnd feüwrtag die Metzg offen haben, vnd ahn densälbigen fleisch hinwäg gäben, wie auch Ihm 216 Articull lantbuochß zue Ersächen ist.

4. Welche ahn son- vnd feüwrtagen zue Alp fahren vnd ohne Vnvermeidenliche Noth von Alp fahrent vnd andere sachen zue vnd von Alp saumet old Ihr schwären bürdenen tragen.

5. Glaicher gestalten seümer, khärer, vnd fuerleüth so ahn son- vnd feüwrtagen ladent, saümet, karent vnd fierent vssert den Eyll Güedteren vnd victualien, darumben Auch hienach Ihn zweyen Absonderlichen Artiklen sonderbahre Erlüterung beschücht.

6. Alle vnd Jede, welche bähren setzen oder Ihn Einigen anderen wäg füschen old ahn sontagen, ahn den vier hochzeitlichen fasten, ahn der Auffahrt vnserß Herrn fronlüchnambßtag, Ahn unser lieben fraüwen tagen, ahn der 12 bodten tagen von dem feüwrabent nach dem aue Maria dannen biß morgenß vmb 12. zue Midter Nacht lauth 188 Articell lantbuochß der Solcheß außwißt.

7. Der Mülleren, obwoll der 215 Articull lantbuochß züe gübt daß die Müller die Müllinnen vor der Vesper Am Abent biß Ahn Morgenß zue der Ander Vesper Ahn son- vnd feüwrtagen nicht laüffen lassen sollen, so hat Mahn doch Auff Ratification der Geistlichen oberkeith von gemeinen Nutzenß vnd der Nodthurfft wägen Es dahin gestölt, daß die Müller Allein von Müdter Nacht biß nach der Vesper der son- vnd feüwrtägen die Müllinen nit leüffen lassen, die aber daß däthen den feüwrtag yberträdten haben sollen.

8. Waß die Einsamlung vnserß lantß Raub vnd nutz da ist, gefälteß Heüw Auffheben old Intragent, wann zue Heüwenß zeit gahr vnbeständigeß wädter Einfielle, vnd dadurch Jemantß großer schaaden old gfahr zue Erwarten stuonde, werden die Pfarheren Nebent den Räthen eineß Jeden kilchgangß Ahn son- vnd feüwrtagen Ihn nachbefündten dingen old Vrsachen Erlauben waß die Noth vnd billichkeit Erfordern wirt.

9. Waß Aber die Eyll Güedter betrüfft laßt mahnß bey dem buochstäblichen Ihnhalt der A⁰ 1617 Erlangten Bäpstlichen Indultis vnd gegäbnen brieffen verbliben Mit dem zuethuon, wo sich befunde daß Jemans vnder dem Nahmen der Eyll güedteren Andere kouffmanß güedter old wahren fierte old fieren liesse, der Soll nach gstaltsame deß Verbrächenß Anderen zum schüchen Ernstlichen gestrafft werden. Damit aber hierihnenn desto weniger gfahr gebraucht werden kenne, sollen die seümer vnd fuorleüth der Eyllguedteren sich ahn dem orth da sey auffbrächen wellent bey den Pfarheren Alldort Anmälden, welcher Ihnen Erst nach angehörter

heilliger Mäss, die sey Nach Außweißung deß bäpstlichen Indulti zuo hören schuldig, Ein gewißeß khenzeichen so mahn deßwägen verornet, vnd zue vorbiegung aller gfahr den tag für welchen Eß gälten soll sampt dem Zoll der Roßen darauff notieren wirt, gratis zuostellen sollen, welcheß sey Auff Abforderen vnd begähren der Pfarheren der orthen durch welche sey Reissent oder Anderen oberkeitlichen Personnen für zue weißen schuldig sein sollen.

10. Der Victualien, Speiß vnd trancklh halber, so Jhn vnd durch vnser lant gefiert werden, Nimbt Mahn die gnad deß Römischen stuolß mit Reverenz vnd dankhbahrem Gmieth ahn, mit diser beygethanen Erklärung, daß durch die fasttäg, Ahn welchen die fuohr der victualien Alleklichen Verbodten sein Solle, Namlich der Heillig weynachtßtag sampt darouff folgenden S. Steffanßtag, S. Johanßtag, der NeuwJahrßtag, der heilligen drey könig tag, der Heillige ostern, Auffahrth, Pfingsttag, vnserß Herren fronlächnambß tag, der heilligen Apostlen Petri vnd Pauli vnd der anderen Heilligen Apostlen tag, die 4 vornämbste Vnser frauwen täg, Alß die lüchtmäss, verkündigung, himmelfarth vnd Geburth, S. Johaness deß theüfferß tag, vnd Allerheiligen tag sampt allen Heilligen sontägen, Ahn ybrigen fästtagen Aber so von der kürchen gebodten oder sonst von lantß wägen gefeuwret würden, sollen bey krafft Angedeüten Bäpstlichen Indultis Erst nach vollentem Godtßdiensten Jhn der Hauptkürchen Nach Angehörter Heilliger Mäss, Ahn bueßfreüwrtagen Aber Nach vollenter freüe Mäss die Roß mit den Victualien so vill Möglich nit Auff offentlicher gassen laaden vnd dan ohne geschäll Abfahren mögen.

11. So vill daß Märkht schüff betrüfft, Auch die fuohr darzue vnd darvon soll eß gehalten werden, wie daß lantbuoch Außweißt. —

12. Dieweill eß Aber nit gnuogsamb, daß Mahn sich ahn son- vnd feuwrtagen von Erzelter sachen Enthalte, sonder Auch Nach Außweißung deß heilligen Gödtlichen gebodtß mit guodten Heilligen werkhen sollent geheilliget werden, Alß da fürnähmlich seint die beywohnung deß Heilligen opferß der Mäss, vnd Anhörung deß wort Godteß, vnd Prödigen vnd Andere Godtßdiensten, Alß sollen diejenigen den yberträdteren der feuwrtägen gleich gestrafft werden, welch ahn son- vnd feuwrtagen Auch vom landt Auff genohmen büess feüwrtagen ohne gnuogsame verhinderliche Vrsach nit

Mäss hören werden, Auch die ohne Erhöbliche gnuogsame Vrsach auß der Prädig lauffen, fürnämblich Aber die Jänigen so dardurch Ergernuß gäben, Alß die da sälbiger Zeit Jhn der sacrystey schwätzen, sich Auff den kürchhöffen, auff der gassen, freyen platz, würthßheisseren schlüff winkell, old Anderst wo ohne Rächtmässige Vrsach, fünden lassen, wie durch sunderbahre mandaten zum öffteren Publiciert worden.

13. Vnd dieweill vnder dem wort Godteß der Catechismus vnd Christlich Vnderweissung der Jugent vnd Einfältigen verstanden wirt, Ahn welcher deß Christlichen Volchß gantz heill vnd wollfarth hanget, Mahn aber biß dahin mit großem bedauren versprächen Miessen, wie dieses Allerheillsamste vnd hoch Nothwendige wärkh zuo nit geringem schaaden der Seelen vnd Vnheill deß gemeinen Vadterlandtß fürnähmlich Auß schuldt der künderen vnd Elteren hinläßigkeit seinen fort gang nit mit dem Eüffer vnd Ernst wie Aber vonnödten genohmen, alß sollent alle künder von 4 biß in 14 Jahr also alt Seint wie Auch daß Dienst Volch, so Vill Möglich Mahn dessen der Zeit Erböhren kahn |: weill sey öffter Mallen wie am Tag ist, Jhn großer Vnwissenheit der stuckhen vnßerß Catholischen gloubenß seint:| die künder somer vnd winterß zeit so von den Pfarheren fürterhin lauth Jhreß Von Jhro Hochfürstlich Gnaden Heren Byschoffen zue Constanz alß ordinario habenden Nüwen Ernstlichen beväl ch ohn Vnderlaßneß fleisseß Alle Sontag halten werden, zue besuochen vnd bey zuewohnen, die Elteren vnd Meisteren Auch sälbige darzue beförderen vnd zue halten schuldig sein sollent, damit sey nit Allein Vmb die Versaümnuß Godt Rächenschafft gäben miessent, sunder der Oberkeith Nit Vrsach gäben, daß sie Entladung Jhrer oberkeithlichen pflicht so wohll dergleichen Hinläßige Eltern vnd Meisteren Alß Etwan die Hinderstellige vnd vngehorsame künder vnd Dienst mit forderlicher straff ansächen Miessen. Vnd damit mahn alle gelägenheit die Anbesuochung der kinder lehren verhindernt sinn möchtent Abschueüde, soll Mahn vmb dieselbe zeit vnd so lang die künderlehr werth, khein Allmuoßen Außtheilen, Auch von den knaben biß zue Außgang dersälbigen Mit dem bogen zue schiessen, auch allen anderen kurtzweillen die sey darvon abhalten möchten zue stellen, Dabey auch die Armen Insonderheit, weillen gemeinkhlich die künderzucht Ahn Jhnen versaumpt, zue Erscheinen Ermahnet werden.

14. Wellen Auch Jedermänigklich hiebey Erineret haben, daß Mahn sowohll Ahn wärckh Alß feüwrtagen sich nit auff den kilchhöffen funden lasse, Nach dem die Heillige Gödtliche Aempter der Mäss, Vesper vnd dergleichen Godtß diensten Jhn der kürchen Angefangen, zue welcher Zeit sey auch gehalten werden, Auch derweillen weder vor noch vnder der kilch thüren stande, bey der buochstäblichen bueß so Am 221 Articell lantbuochß Auff gesetzt ist.

15. So Erineret vnd Ermahnet Mahn auch Jedermänigklich datz mahn sich deß spillenß halber bhuotsam bescheüdenlich vnd Also Verhalten, daß ein oberkeith nit vrsach die wiedersträbende mit gebührender straff zue gebühr züe leitheu.

16. Letstenß vnd zue dem beschluß damit disere ornung desto fleißiger obseruiert werde vnd sich nit der Vnwissenheit Entschuldigen kenne, solle diesere ornung, dero mahn stüff Abzuehalten gedacht ist, Jhn alle Jarzeit bücher vnd Jhn daß lantbuoch geschriben, vnd Jetztvnder Angentz, hernach aber Alle Jahr Jhn allen kürchhörinen Auff daß Nüw Jahr offentlich ab der Kantzell verkünt vnd verlässen werden. Disere ornung ist Jhn Allen Jhren puncten vnd Articlen Nach Jnhalt abgeschrüben buochstabenß Ratificiert, Confirmiert vnd bestätiget Auch Jhm gantzen Lant zue observieren befollen worden durch Herrn lantAman vnd Landtßhauptman Zweyer vnd Einem Ersamen vnd wohllweißen lantß Rath zue Vry Auff sambß tag den 24. setember 1650.

D.

Eydt so die lantleüth oder lantschafft Lüffennen dem lant Vry gethan A° 1466.

Jtem auf den Heiligen Palmtag, altz mahn zalt vonn der geburt Christi Vnserß lieben Herren 1466 Jahr, da schwuer Ein gemeine lantschafft Zue lüffennen, deß lantß Nutz lob vnd Ehr zue Vry zue förderen, schandt vnd laster zue wenden vnd zue wahrnen mit guodten treüwen ahn alle gesärde, vnd dem lant Vry zue Ewigen Zeiten gehorsam vnd gewärtig zue sein, Allen Jhren gebodten, allen Jhren ornungen vnd gesatzen ohn alle widerräth, Auch hinfüro kheinr Anderen Herschafft Nimermehr zue gehülden

geloben noch schwören, sonder dem zue widerstohn mit leüb vnd guoth nach allem Ihrem Vermögen wo sey von dem landt Vry Jemer wurden Vnd stan zue tringen, sonder alß vorstath mit Allem Ihrem Vermögen Vor Sein vnd gantz Allem fürnömen, wo die lantschafft Vry mit Ihnen fürnimbt gehorsam zue sein ohn alle widerreth hindan gesetzt, daß sey von Alterhar gebraucht haben.